Johann Michael Franz,
K. Ch. Br. L. und N. Oran. Raths und Lehrers der Erdbeschreibung, des fränkischen Kreises Geographus, der K. Ges. der Wissensch. und der Kosmogr. Mitglieds,

Abriß des Reichsatlas,

oder

Einladungskarten zur deutschen Staatserdbeschreibung,

zum Gebrauche der göttingischen geographischen Vorlesungen eingerichtet.

Nebst einem Berichte von der Art der Ausfertigung dieses Atlas und desselben

Ersten Theil.

Mit Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Privilegio.

Leipzig,
gedruckt bey Johann Gottlob Immanuel Breitkopf.
1758.

Bericht

über diesen

Reichsatlas,

Von der Absicht, Nutzen und Gebrauche desselben, und was der Verfasser für Bemühungen anwendet, der deutschen Staatsgeographie gemäß die Mappirung des deutschen Reichs einzurichten.

Mit diesem Werke ist es hauptsächlich abgesehen, ein zusammenhängendes Landkartenbuch zu haben, so zu den Vorlesungen, die ich alle halbe Jahre über das deutsche Reich anstelle, für Lehrende und Lernende schicklich und bequem wäre. Jedoch ist es nur der erste Abschnitt, denn der zweyte wird die mittlere, und der dritte die alte Erdbeschreibung

Deutschlands, oder vielmehr des römisch-deutschen Reichs vorstellen. Es hat der Professor Hasius ein Buch herausgegeben, das sich Idea historiæ universalis politicæ &c. nennet, darinnen hat er in drey Theilen zum Gebrauche der allgemeinen Welthistorie alle und jede große Reiche von Anbeginn der Welt, im ersten historisch, im zweyten chronologisch, und im dritten geographisch abgehandelt. Dieses Buch ist im homannischen Verlage zu haben, und hat bis daher allgemeinen Beyfall und Abgang gefunden. Gleichwie dieser Weltbeschreiber nun hier die Abhandlung der großen Weltreiche, oder so genannter Monarchien, nebst ihren großen Staatsveränderungen zum Zwecke gehabt, also ist aus diesen großen Reichen, so die Lateiner Imperia nennen, das **römisch-deutsche** mein gegenwärtiger Vorwurf, solches insbesondre, und nach eben dieser Lehrart historisch, chronologisch und geographisch auszuführen. Mit dem letztern mache ich den Anfang, und fahre fort, durch obgedachte drey Abschnitte; endlich folgen die chronologischen Tabellen über alle deutsche Kaiser und große Häuser Deutschlands, und zuletzt die historisch-geographische Abhandlung und Erklärung in einem Buche, das ich **von den alten und neuen Gränzen des römisch-deutschen Reiches** überschreibe, welches Buch also einen Abriß der vollständigen deutschen Erdbeschreibung nach der alten, mittlern und neuern Zeit darstellen wird. Diese Einrichtung ist vollkommen geschickt, ein akademisches Lehrbuch für diejenige Jugend abzugeben, die über das, was sie in Schulen gehöre, weiter gehen und sich zur Erlernung des Staatsrechts und der deutschen Reichshistorie anschicken wollen. Folglich ist es eine Arbeit aus der **kunstübenden Erdbeschreibung**, (Geographia technica) welche die Werkzeuge herstellet, durch die die weitläuftige Weltbeschreibungswissenschaft zur Uebung des Lehrens gebracht wird, wohin die Kugeln, Landkarten, alle Unterrichtsbücher, Tabellen, Wörterbücher rc. gehören.

Daß ich aber von diesem Abschnitte den Anfang mache, ist die Ursache, weil dieses Buch zugleich zu einer Vorbereitung dienen soll, wann man an die Arbeit geht, von ganz Deutschland eine nach mathematischen

und historischen Gründen neue und regelmäßige allgemeine Karte herzustellen. Ob dieses nöthig sey, wird wohl niemand daran zweifeln, und ist überflüßig, mittelst Anführung der vielen Mängel, die sich in allen bisher bekannten Karten finden, den Beweis davon zu führen, bevorab da man aus dem folgenden die völlige Ueberzeugung bekommen kann, sobald man vernommen, was darzu gehöret, und wie mühsam es ist, zu jedermanns Geschmack eine Karte von Deutschland zu errichten. So schwer es dem beschreibenden Geographus ist, in dem Aufsatze der deutschen Staatsgeographie ohne Fehl zu gehen, eben so und wohl noch vielmal schwerer ist dem verzeichnenden Weltbeschreiber seine Mappirung, wenn man von ihm verlanget, daß eine solche Karte ganz keinem Widerspruche unterworfen seyn soll. Eine vollkommene gute Karte von Deutschland ist wegen der ungewissen und streitigen Gränzen, wie man aus meinen folgenden Schriften ersehen wird, ganz und gar unmöglich. Inzwischen ist die Schuldigkeit eines Weltbeschreibers, so viel zu thun, als er kann. Es hat daher verschiedene **Verbesserer** der Karten von Deutschland gegeben, ich gedenke ihrer hier mit vielem Lobe, aber ohne ein Urtheil zu sagen, wie weit sie es mit ihrer Verbesserung gebracht haben. Unter die erstern zähle ich wohl den Professor **Reuchelt** in Straßburg, dessen verbesserte Karte von Deutschland in Amsterdam gestochen, und von verschiedenen nachgestochen worden. In Straßburg war auch D. **Eisenschmidt**, dessen große Karte von Deutschland in unserer homannischen Landkarten Fabrick herausgekommen. Der berühmte **Delisle** in Paris hat durchgehends einen verbesserten Atlas, und darinnen auch eine ganz neu mappirte Karte von Deutschland herausgegeben. Niemand aber würde es weiter gebracht haben, als der sel. Professor **Haase**, von dem bekannt ist, daß er neben der mathematischen Erkenntniß zugleich auch in den Geschichten sehr stark war. Weil er dreyßig Jahre und bis an sein Ende zu einer allgemeinen Verzeichnung einer Deutschlandskarte Vorbereitungen gemacht, so ist zu vermuthen, er habe, alle Schwierig-

keiten, die sich bey keiner andern Karte der Welt so sehr als bey dieser äußern, wohl eingesehen. Aber es kam nichts zu Stande, außer was wir von ihm von der deutschen Erdbeschreibung mittlern Zeiten in sieben fürtrefflichen Karten zu sehen bekommen haben. Hr. Danville, Secretarius des Herzogs von Orleans, in Paris arbeitet an einem neuen Atlas, darinnen er, laut der Nachricht, die er in der Analyse de l'Italie gegeben, auch eine neue Karte von Deutschland verspricht. Man findet in seinen Karten mehr Gründlichkeit, als in keinen andern. Es hat auch neulich ein Gelehrter in Berlin, Herr Rhode, eine große neue Karte von Deutschland, auf Befehl der königl. Akademie der Wissenschaften, ans Licht gestellet, darinnen er zugleich die Postwege andeutet.

Ein verzeichnender Weltbeschreiber, der an diese Arbeit geht, muß sich schlechterdings in den Staatsrechtslehrern umsehen, und aus diesen, oder vielmehr aus den Quellen, woraus sie schöpfen, die Nachrichten von den wahren Gränzen des deutschen Reichs, und was unter die Hoheit desselben zu rechnen, erlernen. Ich verstehe hier und im folgenden nicht die besondern Abmarkungen, wodurch sich ein Gebiete vom andern unterscheidet, sondern es ist hier in dem weitläuftigsten Verstande genommen, da man aus politischen und historischen Gründen überzeuget wird, daß dieses und jenes Land, Gebiethe, Stadt und Ort unter des römischen Reichs Oberherrschaft gehöre. So lange ich seit 1730 homännischer Miterbe bin, habe ich stets auch diesen Endzweck der Verbesserung gehabt, und um etwas ganzes in der Sache zu machen, alles, was von Ludewig dem Deutschen an, bis itzo zu Deutschland gehörig, folglich alles, was zur alten, mittlern und neuen Erdbeschreibung gerechnet wird, in einem fortgesammlet, und bin nun willens, alles nach und nach in die Anwendung der verzeichnenden Erdbeschreibung zu bringen. Ich will aber erst sehen, wie weit die Art dieser Anwendung gefällig seyn wird, zu dem Ende ich mich veranlasset sehe, hier weiter meinen Vorsatz zu eröffnen.

§. 2. Zu

§. 2.

Zu einer Hauptvorbereitung war es mit derjenigen Karte abgezielet, welche hiesiger Herr **Professor Mayer** für die homannische Erben gezeichnet hat, und die wir die kritische Karte von Deutschland nennen, weil sie ein Stück aus derjenigen Art der Erdbeschreibung ist, die man die **kritische** nennt. Darinnen ist die wahre Figur, Größe und Lage gefunden, und man sieht, daß der Hr. Delisle am nächsten zugetroffen, die gemeinen Karten aber, darunter die bisherige homannische Karte ist, am allerweitesten sich davon entfernen. Diese kritische Karte soll zur Anlage der künftigen großen Karte von Deutschland dienen, und sie ist auch hier zum Grunde dieses Reichsatlas gelegt, nicht weniger die treffliche caßinianische Karte von Frankreich mit zu Rathe gezogen worden. Von beyden diesen Karten ist freylich die erstere noch lange nicht so vollkommen, als die letztere, daran aber nicht der Verzeichner, sondern die Umstände in unserm deutschen Vaterlande Schuld haben. Soll man warten, bis sie zu dieser Vollkommenheit gelanget, so würde niemals was verbessertes ans Taglicht kommen. Dieses ist so schwehr, daß man wohl das alte römische Reich, dessen Gränzen von den Säulen Herkuls bis über den Euphrat, und nahe an den Tygerstrom sich erstreckten, auf eine zuverläßigere Art zusammen zeichnen könnte, weil man selbst die römischen alten Messungen zu Hülfe nehmen muß, wenn man den südlichen Theil Deutschlandes von den Gränzen Wälschlandes an, bis an die Donau und den Rhein in eine zuverläßige Verzeichnung bringen will. Ich getraue mir nicht zu sagen, daß die nordlichen Küsten von Deutschland ihre natürliche Lage und Gestalt hierinnen haben. In wie weit sie mit der Natur übereinstimmig sind oder nicht, das werden wir erst sehen, wenn der Herr Professor Mayer in Greifswalde, der ehemals ein Zuhörer des sel. Professor Haasen gewesen, und nun daselbst mit den himmlischen Wahrnehmungen sich stark beschäfftiget, seine neue Karte von Pommern wird zu Stande gebracht haben. Er versichert mir, daß alle und jede Karten gar sehr von der

Wahrheit abgehen. So sind auch von den westphälischen, rheinischen und niedersächsischen Kreisen gar zu unrichtige Karten vorhanden; aus guten und schlechten Materialien kann man kein vollkommen Gebäude aufführen. Ich könnte nun einen Haufen sagen, wie mühsam man zu Werke gehet, wenn man in dem großen Umfange eines Reiches, zwischen etliche wenige Oerter, die aus den himmlischen Wahrnehmungen ihre richtige Länge und Breite haben, so viele Reichsterritorien hineinzeichnet, und in die Verbindung bringt. Ueber eine solche Arbeit soll man von Rechtswegen eine Rechtfertigung geben, und soll man diese mit allen Kleinigkeiten abhandeln, so möchte es gar leicht einen ganzen Tractat aufhäufen, zumal wenn man von allen und jeden Hauptörtern ein Verzeichniß der Längen und Breiten, die sowohl aus den Wahrnehmungen, als auch und zwar allermeistens aus den Berechnungen hergeleitet werden, nach der Gewohnheit andrer beyfügen wollte. Ich gebe aber von den Schwierigkeiten einer neuen Verzeichnung ein einziges Beyspiel. Herr Professor Mayer hat in der gedachten kritischen Karte alles gethan, was zur Erfindung der wahren Größe Deutschlandes dienen kann. Und eben so hat M. Danville, mittelst eines ganzen Buches bewiesen, daß er die Bestimmung der wahren Größe, und Ausdehnung Italiens hergestellet. Will man nun Deutschland und Wälschland miteinander verbinden, so wird, nach den Gründen des erstern, Oesterreich erweitert, und die Lombardie verengert, da hingegen nach den Grundsätzen des letztern von beyden gerade das Gegentheil sich äußert. Ich will aber dergleichen trocken Erzählungen der kritischen Erdbeschreibung alle weglassen; nur die Weltbeschreiber haben Ursache, darauf Acht zu haben. Ich habe aus der Erfahrung, daß der allergrößte Theil der Liebhaber darüber hinschauet, und daß sie wenig ansicht, ob die Länder, wider die Natur, größer oder kleiner auf der Karte liegen, ob die Karten nach diesem oder jenem Mittagskreise, nach dieser oder jener Breite und Länge, nach dieser oder jener Projectionsart eingerichtet sind, ob gleich alles dieses wesentliche Stücke bey der verzeichnen-

zeichnenden Erdbeschreibung sind, ohne welche keine gründliche Karte auf die Welt kommen kann. Jeder sieht in den Karten nur auf das Historische, wie viel und groß die Länder sind, die jeder Herr besitzt. M. Clerget in seiner Geographie pour les jeunes gens dans un gout nouveau, ou Abregé de l'Arithmetique de la Sphere & de la Geographie hat nicht ganz unrecht, wenn er darinnen bey dem Wesentlichen dieser Wissenschaft, das ist, bey der Bestimmung der Größe und Lage der Länder ꝛc. verbleibt. Denn so weit gehen die Gränzen der Erdbeschreibung; was die Erdbeschreibung weiter weiß, das ist Geschichte und aus den Geschichten hergenommen. Ich halte aber doch, um vieler Ursachen wegen, selbst dafür, daß man von der angenommenen Lehrart nicht mehr abgehen kann. Nur will ich dieses noch von diesem Reichsatlas melden, daß alle und jede künftige Specialkarten ihre Graduirung aus diesem Werke bekommen, und also stets damit übereinstimmig gemacht werden, so wie auch diejenigen, die unter dem Namen homannischer Erben seit 1732 herausgekommen, bereits alle damit einig sind. Ist jemand, der einen Nutzen daraus schöpfen kann, wenn er die wahre Lage seines Landes und Ortes erkennet, der kann sich aus diesem Reichsatlas helfen. Aber die Längen und Breiten, die mancher in seiner Beschreibung aus den Karten, ohne den Grund ihrer Verzeichnung zu prüfen, anführet, stehen nur für die lange Weile da, und man kann sie wohl überhaupt gar weglassen. Ein anders ist, wenn man für die Seeleute schreibt, diese können solche unmöglich entbehren.

§. 3.

Gleichwie nun die **mathematische** Erdbeschreibung in Absicht der Liebhaber, die in den mittelländischen Gegenden wohnen, von geringem Nutzen ist; also ist die **historische** desto beträchtlicher, aber auch weitläuftiger, schwerer und verwirrter, und wird dieses zumal von unserm Deutschland behauptet. Diese kann einen einzigen Menschen auf seine

ganze Lebenszeit beschäfftigen, und er wird doch nicht damit fertig. Ich habe nun zwar wegen Direction der homannischen Landkarten Fabrick mich in allen Theilen der Weltbeschreibung umgesehen, und bin deswegen veranlaßt, alles, was nur immer von Schriften und Karten zum Vorschein kömmt, mir bekannt zu machen, zu dem Ende, damit die neuen Karten, so viel möglich, von der besten Art seyn möchten, wie sie denn wenigstens, in Absicht der besten Verzeichnungsart, so man die Projection nennt, einen Vorzug haben. Aber da mir als einem Deutschen gebühret, vor andern auf mein Vaterland bedacht zu seyn, so habe ich auch darinnen die meisten Anstalten vorgekehret. Dem zu Folge hat man dahin Bedacht genommen, allezeit mehr Karten von deutschen Ländern, als den übrigen der Welt herauszugeben, und damit diese in einer systematischen Ordnung erscheinen, habe ich alle die Karten, die unter dem Namen Homann, Vaters und Sohns, und der homannischen Erben bis hieher erschienen, in einen Band gebracht, also daß darinne, nach Maßgebung der Kreise, alle bisher bekannte allgemeine und besondere Karten Deutschlands befindlich, den wir unter unsern Werkern den zweyten Band des großen Landkartenatlas, oder den Atlas vom deutschen Reiche nennen. Er besteht aus 125 Sorten oder 158 Blättern, darzu ich eine Vorrede von den Vortheilen und Mängeln desselben geschrieben. Ich beziehe mich darauf, und wie dieses große Werk für Bibliotheken dienet, also soll er auch zu einem Vorwurf der künftigen Bemühungen gebraucht werden, so wie auch Herr Doctor Büsching in seiner neuen und gründlichen Erdbeschreibung Deutschlands sich darnach zu richten beliebet hat. Wir sind beyde in den Urtheilen von der guten und schlechten Beschaffenheit dieser und jener darinn befindlichen Karte vollkommen einig, und man kann in der gedachten Vorrede die Ursachen der schlechten Karten ersehen. Der zweyte Theil oder der Supplementband wird mit vielen merkwürdigen und zuverläßigen Karten erscheinen.

§. 4.

§. 4.

Dieser große Atlas ist also für Bibliotheken, und die einzeln Karten daraus, weil man sie auch einzeln weggiebt, für jedermann. Aber zum Unterricht muß man eine bequemere Einrichtung haben. In dem großen Atlas ist nicht alles darinnen, was den Begriff des deutschen Reiches zuwege bringt, läßt sich auch anders nicht ersetzen, als daß man das, was darinn fehlet, in den Supplementband verspare, wovon auch bereits der Anfang seit 1752 gemacht worden. Ich halte einen Atlas von Deutschland und einen vom römischen Reiche für zweyerley, und sind sie wie ein Ganzes von seinem Theile unterschieden. Es giebt in der Historie einen Haufen Anmerkungen zu machen, die man aus denen zur Zeit vorhandenen großen Karten nicht anbringen kann, ohne daß man viele Umwege gebrauche, die im Lehren schlechterdings aufhalten, nicht zu gedenken der vielen Sachen in den großen Karten, die bloß zum Nachschlagen, der Jugend aber, die theils noch in den Landkarten völlig unwissend sind, zur Verwirrung dienen. Zu einem Lehrstücke gehöret, daß die Staatsgeschichte des Landes zum Grunde der Verzeichnung geleget werde, also und dergestalt, daß der Anfänger in die Geschichte eine Einleitung bekömmt. Meine Bemühung ist, die großen und kleinen Karten Deutschlands der deutschen Geschichte, und den Grundsätzen des Staatsrechtes gemäßer einzurichten. Ein Beyspiel giebt dieser Reichsatlas, wenn man daraus erlernet, wie das deutsche Reich aus dem Königreiche Deutschland, den Königreichen Lothringen, Burgund und Wälschland zusammen gesetzet worden. Davon unten ein mehrers. Wer noch gar keine Kenntniß der Geschichte hat, der wird begierig nach den Ursachen zu forschen, und der der Geschichte schon etwas kundig ist, kann sich durch das Anschauen der Karte, das, was er gelernet, besser einprägen. Ferner ist erforderlich, daß in einem Atlas oder zusammenhängenden Landkartenbuche ein ganzer Zeitlauf der Erdbeschreibung gelehret werde. Dieser Reichsatlas enthält den ganzen Zeitlauf

der **neuen Erdbeschreibung** des deutschen Reiches. Ich nenne aber die neue deutsche Erdbeschreibung, die von Maximilian dem Ersten, und zwar von den Zeiten der Kreiseintheilung, anfängt. Die Staatsveränderungen, die man in Geschichten lieset, müssen auch in den Landkarten abgebildet stehen, so wie auch hier bewirket worden. Eine andere Erforderniß zum **Unterrichte** ist, daß alle und jede wesentliche Theile mit samt den Hauptttheilen darinn ausgedruckt stehen, ich meyne hier beym deutschen Reiche, daß keines von allen und jeden unmittelbaren Reichsländern, sie seyn groß oder klein, darinnen vergessen sey. Es ist z. E. nicht verantwortlich, wenn man in den Landkarten nirgend keine Grafschaft Wartenberg, dafür aber eine ganze Menge der unbekanntesten kleinsten Oerter findet. Die Hauptttheile sind hier eine genaue Bemerkung der Gränzen jedes Reichskreises, wo man besonders auf die Richtigmachung derselben sich beflissen. Endlich ist nöthig, daß ein solcher Atlas die wahren Gränzen des Reichs darstelle, so wie es die verschiedenen Friedensschlüsse vorschreiben, daß man lerne, was wirklich zum Reiche und zu jedem Kreise gehöre, oder gehören soll, oder gar nicht mehr darzu gehöret. Man ersieht also in diesem Reichsatlas alle und jede reichsländische Länder, deren Beherrscher reichskundigermaaßen Sitz und Stimmrecht auf dem Reichstage behaupten, und also allesamt innerhalb den Gränzen des deutschen Reichs begriffen sind. Es kann also ein **deutscher Reichs- und Staatshandatlas** heißen, und in Absicht der Mappirung habe ich ihn die **Erste Probe der verbesserten deutschen Erdbeschreibung** nennen wollen. Er soll aber kurz der deutsche Reichsatlas, oder noch kürzer der **Reichsatlas** heißen, das Wort deutsch kann wegbleiben; denn wir haben nichts mit den türkischen und rußischen Kaiserthümern zu schaffen, und alle andere Reiche von Europa heißen Königreiche.

§. 5.

§. 5.

Die Gränze eines jeden Reichsgebietes muß man hier nicht nach der Genauigkeit suchen. Ich nehme hier nämlich die Gränzen in besonderem Verstande, wenn es die Markung bedeutet, mittelst welcher durch gewisse Arten der Zeichen die Territorial- oder Landeshoheits-Gränze von den benachbarten unterschieden wird. Diese Territorialgränzen sind selbst in den großen Karten sehr unrichtig, und zwar um der unüberwindlichen Schwierigkeiten wegen, da die allermeisten Gebietsgränzen in dem Reiche, zumal in demjenigen Theile Deutschlands, so man die ungeschlossenen Länder zu nennen pflegt, einem steten Rechtsstreite unterworfen. Ich will nur zwey Beyspiele aus zwey Reichskreisen anführen. Man streitet reichskundigermaßen schon über die 160 Jahre, welches die wahre Gränze des Burgrafthums Nürnberg sey, der eine Theil macht es klein, der andere sehr groß. So ists in Franken, wo es durchaus ungewisse Landeshoheitsgränzen giebt, und so ists auch in Schwaben meistentheils. Von der Grafschaft Oettingen hat man im homannischen Atlas eine Karte, darinnen die Gränzen nach den Grundsätzen ihrer Beherrscher gezogen sind, die aber rings herum von allen benachbarten angesprochen werden, so gar daß auch darüber die fränkische und schwäbische Kreisgränze ungewiß gemacht wird. Diese benachbarte sind Würtemberg, Anspach, Ellwangen, Pfalz, Deutschorden, die Reichsstädte Nördlingen, Dünkelspiel, Bopfingen, endlich die Ritterschaft, welche alle zusammen mit Oettingen viele Processe führen, und wie ihre Worte lauten, dem Hause Oettingen keine einbekreiste Grafschaft eingestehen wollen. Wie weit man es also bey dem gemachten berufenen Unterschiede in geschlossene und ungeschlossene Länder mit Verbesserung der deutschen Karte bringen könne, mag ein jeder selbst urtheilen. Ja auch in den geschlossenen Ländern giebts Gränzstreitigkeiten; man müßte denn auf solche Art helfen, daß man in jeder Karte den streitenden Theilen und der Geschichte zu gefallen zweyerley Gränzen allezeit andeute. Jedes Reichsgebiete geht so weit, als die landesherr-

herrlichen Gerichtsbarkeiten ausgeübet werden. Aber hier bleibt man mit der Ungewißheit stecken. Die erste Grundursache dieser Verwirrung sind die zertheilten Regalien, und die daraus entspringende Vielherrschaft in einerley Landesstriche, Ort und Gegend, da jener ein hohes Regal, so er behauptet, zu einer Landeshoheit ausdehnt, dieser aber, der sich eben diese auch anmaßet, jenes nur für eine Servitus Juris publici erkläret, wo z. B. eine Herrschaft das merum imperium ausübet, da ist nicht gleich auf die Landeshoheit zu schließen. Davon künftig im Buche von den alten und neuen Gränzen ein mehreres. In den rheinischen Landen ist es nicht viel besser. Wir nehmen zum Beyspiel das Amt Alzey in dem Churfürstenthume Pfalz. Das Hauptgebiete ist pfälzisch, solches aber ist vermischt mit churfürstl. maynzischen, bischöfl. wormsischen, fürstl. simmerischen, fürstl. nassauischen, gräfl. leiningischen, rheingräflichen, gräfl. falkensteinischen, freyherrlichen und ritterschaftlichen Oertern und Unterthanen. In verschiedenen diesen fremden Herrschaften hat der Churfürst die Vogtey oder Fautey, leibeigne Muth, Wildfangs- und Bastart-Fälle, auch Zoll und Geleit. Für diesen Reichsatlas ist also genug, wenn man die wahre Lage, und in Absicht der Größe und Gestalt, die möglichst größte Aehnlichkeit erblicket. Er ist nicht gemacht, daß man die großen Karten entbehren kann; die Absicht ist nur, die reichsständischen Gebiete kenntbar zu machen, und man will dabey mehr nicht verrichten, als was man von einer allgemeinen Karte des römischen Reichs verlangen kann. Eine Karte vom römischen Reiche ist noch nicht vorhanden, und wenn wir eine solche, die diesen Namen verdienet, entwerfen, so muß sie eben so, wie dieser Atlas, nichts als die wesentlichen Theile vorstellen. Alles übrige, was in die Specialkarten gehöret, muß wegbleiben. Dieses ist diejenige Ausstellung, die ich bey allen den allgemeinen Karten Deutschlands zu machen habe; man muß die rechten Schranken zwischen den General- und Special-Karten setzen, und in letztere nicht alles hinein pfropfen wollen. Ich weiß wohl, daß die meisten Lehrenden der gegenseitigen

Mey-

Meynung sind. Will ein solcher seiner untergebenen Jugend, der Geschichte zu gefallen, mehr Oerter und Gegenden bekannt machen, so rathe ich den erst jüngst von mir eingerichteten Deutschlandsatlas von 30 Karten, der bey den homannischen Erben zu haben, neben diesen Reichsatlas hinzulegen. Aber zum Anfange muß weiter nichts, als was im Reichsatlas steht, der Jugend eingepräget werden. Wenn diese Einprägung geschehen, so bin ich versichert, daß sobald der Lehrling sodann in eine große Karte schauet, er sogleich mit einander den Verstand derselben haben, auch ob sie gut oder nicht, ein ziemliches Urtheil fällen werde. Aller Vortheil ist, die wesentlichen Wahrheiten bekannt zu machen. Diese sind nun nichts, als die Lage des Orts und des Landes nach der Länge und der Polhöhe, die Größe, die Weite der Oerter, der Lauf der Flüsse, die Seen, und Zug der Küsten, und die Weltgegenden, aus der historischen Erdbeschreibung hier bey Deutschland die Reichsstände, die Kreise, die Gränzen und Nachbarn, die Herrschaft nach dem geist- und weltlichen Staat, und endlich die Hauptörter, Residenzen und Vestungen. Lasset uns ein Beyspiel von dem Bisthum Oßnabrück nehmen. Durch das bloße Anschauen findet man aus der natürlichen und politischen Erdbeschreibung folgende eilf Sätze: 1) Das oßnabrüwische Gebiete liegt in der Breite von 52° 18½ Min. und in der Länge 25° 37′. 48″. 2) In seinem Umfange ist eine See, durch welche die Gränze geht. 3) Der Huntefluß hat in diesem Gebiete seinen Ursprung und läuft nordwärts in die Weser. 4) Der Hasefluß lauft mitten durch dieses Gebiete, und fällt in den Emsstrom. 5) Der Maaßstab dieses Gebietes ist von Mittag gegen Mitternacht 10 deutsche Meilen und von Osten gegen Westen über 6 Meilen groß. 6) Seine Nachbarn sind gegen Norden das Niederstift Münster und die Grafschaft Diepholz, gegen Osten das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg, gegen Mittag das obere Hochstift Münster, gegen Westen die Grafschaften Lingen und Tecklenburg. 7) Dieses Gebiete ist ein Bisthum. 8) Oßnabrück ist die

Haupt-

Hauptstadt, wegen des Zeichens, das sich von andern unterscheidet. 9) Es hat so viel Aemter als Städte darinn erblickt werden, als Oßnabrück, Fürstenau, Vörden, Hunteburg, Wittlagen, Gronnenberg und Iburg, worzu das 8te Amt Reckenberg kömmt, so mit gleicher Farbe zwischen Rittberg und Rhöda liegt. (Aber Schade ist, daß ich diese Regel, wegen Enge des Raumes, selten anbringen können, hingegen in der Generalkarte muß es seiner Zeit also gehalten werden.) 10) Dieses Bisthum Oßnabrück gehört zum westphälischen Kreise, und liegt mitten inne. 11) Das Gebiete des Bisthums Oßnabrück ist eins von der mittlern Sorte, wenn man nämlich die Gebiete des Reichs in große, mittlere und kleine eintheilet. Wie trocken lautet nicht der sechste Satz in einer Beschreibung, hingegen wird selbiger durch das Anschauen der Karte viel nützlicher erlernet. Und durch dieses bloße Anschauen werden also durch die beynahe dreyhundert Reichsgebiete und Republiken auf 3300 Fragen aus dem Atlas beantwortet. Stellet man nun eben dergleichen Fragen über jeden ganzen Kreis, und wiederum über die Karten vom ganzen Reiche an, so sind ohne ein Einleitungsbuch nöthig zu haben, viele tausend Fragen erläutert? Aber wenn man sich auf diese Sätze soll verlassen können, so muß der Atlas, gleichwie dieser, mit aller Vorsicht und Zuverläßigkeit gezeichnet seyn. Die Einprägung dieser Wahrheiten ist das einzige Nothwendige in der Erdbeschreibung, und wer sich also darinnen umgesehen, kann sich gleich aus dem Begrif helfen, wenn man geschwinde von ihm wissen will, wie z. B. der Strich zu nehmen, wenn man aus dem niederländisch burgundischen Kreise in Niedersachsen reisen soll. Ein Lehrer nun kann leicht vollends was Historisches dabey erzählen, z. E. von Oßnabrück, vom oßnabrückischen Friedensschlusse, von der Religion, von der Beherrschungsart rc. Manche Lehrende machen sich oft mit den Geschichtserzählungen viele Weitläuftigkeit, damit vergeht die Zeit, man blättert das Landkartenblatt um, und eilet zu einem andern, ohne das Nöthige recht gemerket zu haben. Aus der Geschichte ist das Allernöthigste dieses, daß man den Ursprung des Gebietes, seine

Ver-

Vermehrung und Verminderung, und wie es in gegenwärtigen Stand gelanget, kurz erkläre, dabey das Geschlechtsregister der herrschenden Familie berühre, doch nur in so weit, als es nöthig ist, den Grund der Vertheilung und Eintheilung des Landes daraus zu verstehen. Herr D. Büsching hat diese Regeln wohl beobachtet, und den Misbrauch der allzustarken Vertiefung in Sachen, die mehr zur Chronike und Geschichtskunde gehören, fleißig vermieden. Umgekehrt kann mans eher gelten lassen, wenn der Geschichtschreiber das Geographische stark mitnimmt. Will man sich aber die obgedachte Einprägung nicht machen, so dienet eben hierzu dieser kleine Atlas, ihn mit großer Bequemlichkeit immer zur Hand zu haben, und daraus zu sehen, zu was für Specialkarten des großen Deutschlandsatlas man Zuflucht nehmen müsse, wenn man nähere Kenntniß der Länder wissen muß. Und auf diesen Fall taugt dieser Reichsatlas für jedermann, dem Fürsten und Herrn in sein Cabinet, dem Officier in sein Feldkartenfutteral, dem Gelehrten zur Geschichte, dem Lehrer zum Unterrichte für seine Jugend, überhaupt für jeden Deutschen, wer nur auf einmal geschwinde alle reichsständische Länder und Gebiete mit ihrer Lage kennen will. Man könnte ihn daher auch den Reichsmatricularatlas heißen, in so ferne man hier unter der Reichsmatrikel eine bloße Verzeichniß der Stände versteht. Mit der Anzeige der Reichsanschläge hat man sich hier nicht aufhalten wollen.

§. 6.

Insgemein wenn man in eine Karte schauet, hat man nicht eher auf das, was man da wahrnimmt, einen Glauben, als bis man es in einer Geschichtserzählung oder Beschreibung bekräftiget findet. Daher sind alle gründliche Weltbeschreiber heutiges Tages gewohnt, über ihre neue Mappirungen eine Rechtfertigung mit herauszugeben, darinnen sie die Bestimmung der Lagen, und was zu des Orts Erfindung gehöret, so die Franzosen das Locale heißen, beweisen. Ein Beyspiel davon ist des

Professors Hasen Buch vom davidischen und salomonischen Reiche, die Analyses des Danville in Paris, und des Greene in London. Aber ob ich schon oben gemeldet, daß ichs auf dergleichen Art, wie diese es machen, überhoben bleiben will, so gilt doch solches nicht auch von der historischen Rechtfertigung. Giebt man nun vor, daß alle kreis- und reichsständische Gebiete in diesem Atlas verzeichnet stehen, so ist dieses ein Satz, der zu beweisen ist. Hätte man nun eine Reichsmatrikel in solcher Maaße und Gestalt, als sie seyn sollte, so wäre es gleich gethan. Diejenigen, die man vor sich sieht, geben nur eine Vermuthung auf die Reichsstandschaft desjenigen, der darinnen angezeigt wird. Also ist am sichersten, sich nach der alleinigen **Erfahrung** zu richten; die Erfahrung ist, wer auf Reichstagen erscheint, und dort Sitz und Stimme behauptet, der ist ein Reichsstand. Eben so darf ich auch Achtung geben, wer auf den Kreistagen Sitz- und Stimmrecht ausübet, auch dahin seine Römermonate und Mannschaftsstellung leistet, als welches die untrüglichsten Kennzeichen sind, der ist ein Kreisstand, und also das Gebiete ein unmittelbar Land, wenn gleich die Reichsstandschaft fehlet. Alles dieses kann man auf den Reichs- und Kreistagen erfahren, und hernach aus den Kreismatrikeln, Unterschriften der Kreisabschiede zum Beweise bringen, nach welchem Grunde man sich unten bey Erklärung der Karten gerichtet hat. In welchem Kreise aber gar keine Kreisversammlungen sind, da ists schwer, und kommt auf Muthmaßungen an. Sonst war ehedem die Regel richtig, ein Kreisstand ist ein Reichsstand, aber nach diesem und seither äußern sich verschiedene Ausnahmen. Doch ist sie in Zukunft richtig, denn wer von itzo an die Reichsstandschaft sucht, muß vorher die Kreisstandschaft und also ein unmittelbares Gebiete haben. Unter die Ausnahme gehöret z. E. im obersächsischen Kreise das Fürstenthum Querfurt, welches dort ein Kreisstand ist, aber keine Reichsstandschaft hat. Die Bisthümer Trident und Brixen sind Reichsstände, aber keine Kreisstände im österreichischen Kreise. Zu Regenspurg ist eine reichscollegiali-

sche Tabelle 1740 gedruckt worden, darinnen die Ordnung der Stimmen nach denen zehen Strophen, so unter den altfürstlichen Häusern umwechseln, zu sehen. Wir wollen aber hier nur die erste, so wie die geist- und weltlichen Stände nach einander sitzen, im folgenden §. hersetzen, damit man hernach desto deutlicher erlerne, wie diese reichsständische Länder sich in Kreise vertheilen. Man kann die Jugend am Ende, wann sie die Kreise im Kopfe haben, daraus prüfen und Fragen anstellen, in welchem Kreise sie jedes aus dieser reichscollegialischen Tabelle zu finden vermeynen. Wer sich nicht darauf besinnen kann, oder überhaupt geschwinde zu wissen nöthig hat, wohin ein Gebiete, wovon die Rede ist, gerechnet wird, dem ist zum Besten das alphabetische Register beygefügt. Man lernet aus der reichscollegialischen Tafel und den folgenden Kreismatrikeln, daß der Rang eines Hauses auf dem Reichstage oft sehr von dem auf dem Kreistage unterschieden sey, z. B. Nassau geht auf dem Reichstage den prälatischen Collegien vor, hingegen sitzt es auf den westphälischen Kreistagen nach den einzeln Prälaten Werden, Corneli-Münster, Essen und Thoren. Der Deutschmeister sitzt aufm Reichstage allen Bischöfen vor, im fränkischen Kreise aber nach den Bischöfen Bamberg, Würzburg und Aichstedt u. s. f.

§. 7.

Erste Strophe: **Churfürstliches Collegium**, so einmal wie das anderemal bleibt. 1) Churmaynz. 2) Churtrier. 3) Churköln. 4) Böhmen. 5) Bayern. 6) Sachsen. 7) Brandenburg. 8) Pfalz. 9) Braunschweig.

Fürstliches Collegium.

Geistliche Bank.	Weltliche Bank.
1 Oesterreich.	2 Bayern.
3 Burgund.	4 Magdeburg.
5 Salzburg.	6 Pfalzlautern.

Geistliche Bank.	Weltliche Bank.
7 Bisanz.	8 Pfalzsimmern.
9 Hoch- und Deutschmeister.	10 Pfalzneuburg.
11 Bamberg.	12 Bremen.
13 Worms.	14 Pfalzzweybrücken.
15 Würzburg.	16 Pfalzveldenz.
17 Eichstedt.	18 Sachsenwaimar.
19 Speyer.	20 Sachseneisenach.
21 Straßburg.	22 Sachsenkoburg.
23 Constanz.	24 Sachsengotha.
25 Augspurg.	26 Sachsenaltenburg.
27 Hildesheim.	28 Brandenburgculmbach.
29 Paderborn.	30 Brandenburgonolzbach.
31 Freysingen.	32 Braunschweigzell.
33 Regensburg.	34 Braunschweigkalenberg.
35 Passau.	36 Braunschweiggrubenhagen.
37 Trident.	38 Braunschweigwolfenbüttel.
39 Brixen.	40 Halberstadt.
41 Basel.	42 Vorpommern.
43 Münster.	44 Hinterpommern.
45 Oßnabrück.	46 Verden.
47 Lüttich.	48 Mecklenburgschwerin.
49 Lübeck.	50 Mecklenburggüstrau.
51 Chur.	52 Würtemberg.
53 Fulda.	54 Hessencassel.
55 Kempten.	56 Hessendarmstadt.
57 Ellwangen.	58 Baadenbaaden.
59 Johannitermeister.	60 Baadendurlach.
61 Berchtolsgaden.	62 Baadenhochberg.
63 Probstey Weißenburg.	64 Holsteinglückstadt.

Geist-

Geistliche Bank.	Weltliche Bank.
65 Prüm.	66 Holsteingottorf.
67 Stablo.	68 Sachsenlauenburg.
69 Corvey.	

Ferner sitzen auf der weltlichen Bank nach Sachsenlauenburg die Fürsten von

70 Minden.	83 Lobkowitz.
71 Savoyen.	84 Salm.
72 Leuchtenberg.	85 Dietrichstein.
73 Anhalt.	86 Nassau-Hadamar u. Siegen.
74 Henneberg.	87 Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez.
75 Schwerin.	
76 Camin.	88 Auersberg.
77 Ratzeburg.	89 Ostfriesland.
78 Hersfeld.	90 Fürstenberg.
79 Nomeny.	91 Schwarzenberg.
80 Mömpelgard.	92 Lichtenstein.
81 Aremberg.	93 Taxis und
82 Hohenzollern.	94 Schwarzburg.

Ferner die schwäbischen Prälaten, die zusammen eine Stimme haben: als die Aebte zu Marchthal, Elchingen, Salmansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Irsee, Petershausen, Ursberg, Roth, Rokenburg, Weißenau, Schussenried, der Probst zu Wettenhausen, der Abt zu Gengenbach, die gefürstete Aebtißinn in der Reichsstadt Lindau, die Aebtißinnen zu Rotenmünster, Hechbach, Gutenzell und Baind.

Die wetterauischen Grafen, die zusammen eine Stimme haben, als Solms, Isenburg, Stollberg, Witgenstein, Rheingrafen, Leiningen, Leiningen-Westerburg, Reuß, Schönburg und Alt-Ortenburg.

Die rheinischen Prälaten, die zusammen eine Stimme haben, als: der Abt zu Kaisersheim, der Probst zu Odenheim, die Aebte zu Werden

und Helmstedt, zu St. Ulrich und Afra in Augsburg, zu St. Georgen in Isni, zu St. Corneli Münster, und zu St. Emeran in Regensburg, die Aebtißinnen zu Essen, zu Buchau am Federsee, zu Quedlinburg, zu Hervorden, zu Gernrode, zu Nieder- und Obermünster in Regensburg, zu Burscheid, Gandersheim und Thoren, die deutschen Ordensballeyen Coblenz, Elsas und Burgund.

Die **schwäbischen Grafen**, die zusammen eine Stimme haben, als: Fürstenberg, Oettingen, Montfort, Königseck, Reichs-Erb-Truchsessen, Leyen, Fugger, Hohenems, Freyburg, Traun, Stadian.

Die **fränkischen Grafen**, haben zusammen eine Stimme, als: Hohenlohe, Castell, Löwenstein-Wertheim, Erbach, Limpurg, Seinsheim, Nostitz-Rheinek, Wolfstein, Schönborn.

Die **westphälischen Grafen**, als: Sain-Altenkirchen, Sain-Hachenburg, Wiedrunkel, Wied-neu-Wied, Hessen- und Lippe-Schaumburg, Oldenburg, Delmenhorst, Lippe, Bentheim, Teklenburg, Steinfurt, Hoia, Diremburg, Diepholt, Spiegelberg, Rittberg, Pirmont, Gronsfelt, Rekum, Winnenburg, Holzapfel, Wittem, Blankenheim, Gehmen, Gimborn-Neustadt, Wikradt, Milendonk, Schleiden, Reichenstein, Reiferscheid, Kerpen-Lommersum, Gallermund, Bretzenheim, Saffenburg, Reinek.

Reichsstädtisches Collegium.

Rheinische Bank.	Schwäbische Bank.
1 Köln.	2 Regenspurg.
3 Aachen.	4 Augspurg.
7 Lübeck, } wechseln.	6 Nürnberg.
9 Worms, }	8 Ulm.
11 Speyer.	10 Eßlingen.
13 Frankfurt.	12 Reutlingen.
21 Goßlar.	14 Nördlingen.
25 Mühlhausen.	16 Rotenburg an der Tauber.

Rhei-

Rheinische Bank.

27 Nordhausen.
43 Dortmund.
45 Friedberg.
47 Wetzlar.

Aus dieser Bank sind die Elsaßischen Reichsstädte und andere weggefallen.

5 Straßburg.
15 Hagenau.
17 Colmar.
19 Schlettstadt.
23 Mühlhausen.
29 Weißenburg am Rhein.
31 Landau.
33 Oberehenheim.
35 Kaisersberg.
37 Münster im Gregorienthal.
39 Roßheim.
41 Türkheim, ferner
49 Gelnhausen, und
51 Hervord.

Die Zahlen bedeuten, wie sie dem Range nach gesessen sind.

Schwäbische Bank.

18 Schwäbisch Halle.
20 Rothweil.
22 Ueberlingen.
24 Heilbronn.
26 Schwäbisch Gemünd.
28 Memmingen.
30 Lindau.
32 Dünkelsbühl.
34 Biberach.
36 Ravensburg.
38 Schweinfurt.
40 Kempten.
42 Winsheim.
44 Kaufbeurn.
46 Weil.
48 Wangen.
50 Ißni.
52 Pfullendorf.
53 Offenburg.
54 Leutkirch.
55 Wimpfen.
56 Weißenburg am Nordgau.
57 Giengen.
58 Gengenbach.
59 Zell.
60 Buchhorn.
61 Aalen.
62 Buchau am Federsee.
63 Bopfingen.

Anmerkung. Es giebt außer obigen reichsgräflichen Collegien verschiedene Gebiete, die reichskündigermaßen Reichsgrafschaften sind, die aber um verschiedener Ursachen wegen sich davon abgesondert haben, es giebt auch theils Personalisten, ohne eine Reichsgrafschaft zu besitzen, theils auch reichsunmittelbare Güter zwar besitzen, aber solche in den Ritterkantons liegen haben. Deswegen man von diesen eine Reichsgrafschaft umsonst in diesem Atlas suchet; endlich solche, deren gräfliche Besitzer ausgestorben, und ihre Länder an Churfürsten und Fürsten hinterlassen haben. Von der ersten Sorte sind Nassau-Sarbrücken und Waldeck, welche die Einverleibung ins Fürstencollegium suchen, und sonst zum wetterauischen Grafencollegio gehöret. Die Grafschaft Wartenberg ist abgesondert worden. Von der zweyten Art sind die Grafen von Windischgräz, Rosenberg, Stahrenberg, Wurmbrand, Colloredo, Khevenhüller, Rechtern, Giech und Pückler, welcher beyder ihre Güter zum fränkischen Ritterkreise gehören. Von der letztern Art sind Hanau, Barby, Eberstein, Sulz, Helfenstein, Werdenberg, und noch mehr andere.

§. 8.

Weil der erste Theil des Reichsatlas der neuen Erdbeschreibung Deutschlands gewidmet ist, diese aber vom Kaiser Maximilian dem ersten sich anfängt, so ist mit Recht zu vermuthen, es möchten noch mehr reichsständische Länder, als die obigen, und ohne die, welche in den äußersten Reichsgränzen seit derselben Zeit abgerissen worden, vorhanden gewesen seyn. Der gesetzten Regel gemäß sollte es wohl so seyn, aber hier sind schwere und unauflösliche Knoten. Es giebt verschiedene Länder und Orte, denen man ihre Reichsstandschaft nicht zugesteht, und die von mächtigen Ständen ausgezogen werden. Alles was auf diese Art wegfällt, vermindert die Reichsgränzen, und vergrößert die Reichsgebiete, denen sie zugeschlagen werden. Denn ausziehen oder eximiren heißt überhaupt, wenn ein reichsfreyes Land, Gebiet oder Stadt, dem Gebiete eines mächtigern einverleibet, und als landsäßig angesehen wird. Es gehe aber damit freywillig zu oder nicht, so ist doch von Reichs wegen der Fiscal darzu verpflichtet, darüber beym Reichskammergericht einen Proceß zu erheben, deren einige ihre Entscheidung

scheidung bekommen haben, die mehresten aber noch unerörtert liegen. Solcherley ausgezogene Güter giebt es in jedem Kreise, und hat es deren zu allen Zeiten gegeben, immaßen man berichtet, daß schon dem Kaiser Carl dem fünften ein Verzeichniß von hundert ausgezogenen Ländern übergeben worden sey. Eigentlich sind es dreyerley Arten: die erstere sind die von des Reichs Gränzen völlig abgerissene Länder, und die eines fremden Potentaten oder Republik Hoheit erkennen, es sey nun, daß solches mit Recht und nach Ausweise der Vergleiche und Friedensschlüsse geschiehet, oder mit List und Gewalt, dergestalt, daß das Römische Reich noch immer seine Ansprüche sich darauf vorbehält. Dahin auch diejenigen zu rechnen, die sich selbst entzogen haben. Die zweyte Art sind unmittelbare Länder, die zwar ausgezogen, aber doch wegen der behaltenen Verhältniß zum Reiche, mit Bezahlung der Reichsanlage von dem Ausziehenden vertreten werden. Und endlich die ohne Reichsbeschwerden ausgezogen, dem Hauptgebiete einverleibet, dafür durch Urtheil und Recht erklärt, theils aber, und zwar der größte Theil bis jetzo noch der Streitigkeit unterworfen sind. In den Reichsabschieden sowohl, als in den kaiserlichen Wahlcapitulationen, wird dergleichen verlohrner Länder immer gedacht, der Kaiser auch dahin verpflichtet, solche Länder wieder zum Reiche zu bringen. Man wird deswegen allezeit begierig seyn, zu wissen, was das für Länder sind, die von den dieß- und jenseits alpischen Königreichen und Theilen des deutschen Reichs verlohren gegangen. Aber dieses erfordert einen ganz eigenen Tractat, der zwar in Absicht der deutschen Staatsgeographie der allermerkwürdigste, aber auch der allerschwerste ist. Dabey man einen Labyrinth findet, der über den kretischen und ägyptischen weit ist, und wobey man ohne Leitfaden der innern deutschen Geschichte, der fürstlichen Archiven, der kreiscaßieramtlichen Repertorien und Matricularmoderationsacten, nicht herauskommen wird. Es wird in dem Reichsabschiede 1594 ausdrücklich verlangt, daß man wegen der abgegangenen Stände, Lande und Leute eine Erkundigung machen soll. Aber ohne die

gedachten Hülfsmittel wird man in diesem Meere der Untersuchungen keine Entdeckungen machen, bevorab wenn es in der Gestalt Rechtens und mit Beweisen geschehen soll. Ich will mich bloß an die Geschichte halten, und wenn es damit nicht ganz glückt, so wird doch die Anwendung auf die Staatsgeographie nützlich seyn, und weil ich alles mit Zeichnungen belege, zur genauern Kenntniß des deutschen Reichs vieles beytragen. Man klagt mit Recht über die Reichsmatrikeln, und ich habe selbst in der Vergleichung aller und jeder, so viel wir für uns haben, bemerket, daß mehr als dreyßig Reichsgebiete sind, wobey man ehemalen beym Reichskammergerichte gesteht, daß man solche nirgend finden können. Es hat aber allerhand Ursachen, die theils von der Zersplitterung mancher Reichsterritorien, welche mit samt dem Namen, auch Sitz und Stimmrecht verschwunden, herkommen, theils auch von der verkehrten Benennung, von der unrichtig angegebenen Lage, und also überhaupt von der Unerfahrenheit in der Erdbeschreibung dererjenigen, die den ersten Aufsatz der Matrikeln gemacht, und andere immerfort fleißig nachgeschrieben haben, herrühret. Daher hat man öfters den Reichskammerboten in solche unbekannte Gebiethe verschickt, und es bloß auf ihn ankommen lassen müssen, wo er selbst solche aufsuchen konnte oder wollte, der dann öfters ohne das Land gefunden zu haben, wieder heimgekommen ist. Alles dieses soll nun in obgemeldtem **Buche von den alten und neuen Gränzen des römisch-deutschen Reichs** abgehandelt werden. Es steckt in dieser Art des Vortrags das Angenehme, daß man die Zu- und Abnahme eines Reichs, und wie es von seiner Kindheit, durch die Jugend und das männliche Alter bis zum Greisenalter fortgeschritten, mittelst der beygefügten Zeichnungen, als gleichsam in verschiedenen Gemählden sich vorstellen kann. Wenn ich aber vom Vergnügen rede, so ist es hier nicht von der Sache, sondern nur von der Lehrart zu verstehen. Weil der Inhalt gemeldten Buches bloß in historisch-geographischen Sätzen, die die periodische Erdbeschreibung des deutschen Reichs erschöpfen, besteht, folglich nur

zu einem Lehrbegriffe über die drey obgedachten Abschnitte des Reichsatlas dienen soll, so wird es sich auf ein anders beziehen, darinnen die Beweise zu finden, und welches ich daher **urkundliche Nachrichten zur Erläuterung der deutschen Staatsgeographie** nennen will. Jenes erkläret also alle und jede Staatsveränderungen von Ludwig dem Deutschen an bis auf jetzige Zeiten, folglich in drey Abschnitten die alte, mittlere und neue Erdbeschreibung des deutschen Reichs. Dieses aber kann seiner Beschaffenheit nach nicht anders als stückweise, und also in Gestalt eines Tagebuchs, herauskommen. Ich beschäfftige mich nämlich mit der periodischen Erdbeschreibung, und folglich bin ich in der Art der Abhandlung von derjenigen, die Herr Professor D. Büsching bey seiner Erdbeschreibung Deutschlands durchgeführet, völlig unterschieden. Ich berühre nichts von Ortbeschreibungen, sondern vielmehr werde mich in Absicht solcher hauptsächlich auf diese büschingische Beschreibung, manchmal auch auf die Reise- und Staatsgeographie beziehen. Zu Folge meines vollständigen Begriffs, der alle Zeitläufte der deutschen Erdbeschreibung mitnimmt, gehören also auch alle künftige Veränderungen darzu, die in den Gränzen des Reichs, der Reichskreise und der Reichsgebiethe, in Absicht neuer Verträge, Erb- und Landesanfälle, Vertheilungen, Immedietäts-Processen, Krieg und Frieden sich äußern werden. Was nun anbey in der gelehrten Geschichte der deutschen Erdbeschreibung vorgeht, dahin man neue Karten, Land- und Ortbeschreibungen, Landmessungen rc. rechnet, wird gelegenheitlich mit angezeiget. Demnach muß es ein geographisches Tagebuch seyn, und wird also unerschöpflich, folglich von der Natur bleiben, daß es dem Mangel, den alle und jede systematisch geschriebene Einleitungen wegen der beständigen Veränderungen erleiden, zu Hülfe kommen wird. Man muß sich hier auch den Beweisen zu gefallen mehr ausdehnen können, wenn man die Urquellen recht gebrauchen soll, so wie schon Conring in seinem trefflichen Buche de finibus Imperii Germanici vorgeleuchtet hat. Die Reichsgebiethe, so wie wir sie heutiges Tages vor uns sehen, sind bald

groß, bald klein gewesen, manche sind viel größer geworden, als sie vor Alters waren, manche aber sind viel kleiner, manche haben eine ganz neue Gestalt, Verwandlung des Namens, und der Begränzung erlitten. Die Ursachen davon, und wie die Häuser von Deutschland dergleichen Veränderungen vorzubauen getrachtet, sind denenjenigen, die die deutsche Geschichte und Rechte innen haben, leicht bekannt. Es ist sehr nützlich, zuerst die Patrimonial- oder Stammländer zu verstehen, und wie jedes Haus solche mit verschiedenen Grafschaften, Herrschaften, Rittergütern, die anfangs meistentheils frey, eigen und dem Lehen einverleibet worden, vermehret hat. Diese reichsständische Länder bestehen also überhaupt aus Allodien, aus Reichslehen und aus Lehen von andern Mitständen, die man Reichsafterlehen heißt. Es ist dieses eine besondere Art der deutschen Staatsgeographie. Dieses und alles, was ich bishero gemeldet, verstehe ich unter dem allgemeinen Worte der alten und neuen Gränzen des Reichs und der Reichsgebiethe. Wollte man einwenden, daß man gleichwohl alles dieses oder das meiste in den Büchern der Staatsrechtslehrer, besonders in den moserischen, die vor allen das Geographische sehr stark erläutern, ferner in den Geschichtsbüchern, in den Sammlungen der deutschen Reichsurkunden findet, so ist zu wissen, daß ein Weltbeschreiber nicht für diejenigen allein, so das Staatsrecht studiren, sondern für jedermann schreibt; zu dem, wenn gleich alles das, was ich schreibe, schon in andern Schriften zu finden wäre, so ist es doch zerstreuet, und folglich rathsam, von allen diesen Wahrheiten ein ordentliches Lehrgebäude zu errichten, welches um so nützlicher und nothwendiger ist, als man hier alles auch in gezeichneten Landkarten darleget. Ich habe berühmte Staatsrechtslehrer, die dergleichen Werk wünschen und anrathen, darunter besonders der hiesige große Lehrer, Herr Hofrath und Professor Pütter ist, der mir mit Hülfsmitteln zur Hand zu gehen gütigst versprochen, gleichwie auch Herr Canzler von Ludwig sel., von dem ich ein Zuhörer gewesen, die Art der Abhandlung, mittelst Briefwechsels, genehmiget hat.

§. 9.

§. 9.

Wie nun in diesem ersten Abschnitte des Reichsatlas der neue Zeitlauf der deutschen Erdbeschreibung entworfen ist; also wird der zweyte das mittlere Alter, nämlich alle Veränderungen des deutschen Reichs von Ludewig dem Deutschen an, bis zu Kaiser Maximilian dem ersten, vorstellen. Doch muß das große fränkische Reich unter Karl dem Großen zur Grundlage dienen, weil ohne dieses die Theilungen Kaiser Ludewig des Frommen und seiner Söhne in die ost- west- und mittelfränkische Reiche, deren jedes seine besondere Karte bekömmt, nicht zu verstehen: Denn aus diesem fränkischen Reiche ist unser Königreich Deutschland entsprungen, die Geschichte und Erdbeschreibung des deutschen Reichs beziehen sich auf das nächst vorhergehende, so das fränkische Reich ist, da es hingegen mit dem alten römischen Reiche nur in einer bloßen Namensverwandniß steht. Von den Vorstellungen des ostfränkischen, lothringischen, burgundischen, arelatischen und longobardischen Königreichs geht man also durch alle Jahrhunderte fort, betrachtet alle Staatsveränderungen in Absicht der bald erweiterten, bald verringerten Gränzen, der großen Provinzen und Herzogthümer, und wie es nach deren Zertrümmerung aussieht. Einen ziemlichen Theil der Blätter werden die Gauen einnehmen, die ungefähr im XII. und XIII. Jahrhunderte wieder verschwunden. Zwar gehören hierzu archivalische Urkunden, allein man muß sie hier in einem Einleitungsatlas in keiner Vollständigkeit begehren. Es soll aber doch nach und nach geschehen, wenn man ins Große anfängt. Hier bekümmert man sich weiter um nichts, als um die Lagen und Namen derselben, auf eben die Art, wie im ersten Theile geschehen. Ich suche nur dabey einen Hauptvortheil zuwege zu bingen, und dieser ist die Zurücktragung und Vergleichung des Unbekannten auf das Bekannte, welches mittelst dieses ersten Theils des Reichsatlas auf folgende Art geschieht. Nämlich man zeichnet den zweyten Theil von der mittlern Zeit auf eben die Gründe und nach eben dem Netze der Längen und Breiten, die in diesem ersten Theile wahrzu-

 nehmen.

nehmen. Mittelst dieser Netze der Längen und Breiten hat man das allerleichteste Mittel, das Unbekannte mit dem Bekannten zu vergleichen, das ist, zu wissen, welche diejenige Reichsgebiete sind, die ehemals unter diesem und jenem Gau sind begriffen gewesen. Die Verzeichner der Karten von mittlern Zeiten, so viele wir haben, haben sich nichts um diesen Vortheil bekümmert, man legt also ihre Karten bald wieder weg, ohne den Begriff zu bekommen, wie und wohin man das unbekannte Land mit seinen fremden Namen und Oertern in Absicht der heutigen Gegenden, die ganz andere Namen und Gränzen führen, versetzen soll. Folglich vergißt sichs gleich wieder. Hingegen wer hier im zweyten Theile z. B. den großen Grapenfelder Gau gesehen, giebt nur Achtung auf die Grade der Längen und Breiten, suchet sodenn im ersten Theile eben dieselben auf, so findet er, daß sich solcher in dem Hennebergischen, Koburgischen bis jenseits des Mayns, von Schweinfurt an bis an Kronachfluß enthalte, wo er dießeits des Mayns südlich an den Rangau, durch welchen die Rednitz und Regnitz fließen, anstößt, und dieser wiederum an den Nordgau gränzet, worunter die heutige Oberpfalz zu verstehen. So kann sich jeder nach Gefallen die Lagen der Gauen, aus bloßer Zusammenhaltung der Parallelkarten des ersten und zweyten Theils selbst machen, und die Bedeutung auf den heutigen Zustand finden. Es ist dieses auch eine Art der Erdbeschreibung, die man die parallele Erdbeschreibung heißt. Einige haben schon Versuche darinnen gemacht, sie geht aber nicht recht von statten, wenn sie nicht zugleich mit methodischen Zeichnungen unterstützet wird. Dieser allgemeine Begriff setzet den Anfänger in Stand, daß, wenn er hernach eine vollständig ausgearbeitete Karte mittler Zeit ansieht, er sich gleich darein finden, und keine Verwirrung befahren darf. Dergleichen vollständig ausgefüllte Karten wird man seiner Zeit in dem zweyten Theile des oben gemeldeten großen Deutschlandsatlas finden, welcher seinen Anfang mit drey allgemeinen Karten des deutschen Reichs haben wird, davon die erste auf den neuen Zustand Deutschlands nach der Lehrart die-

ses ersten Theils verzeichnet ist, die zweyte, Deutschland nach der mittlern Zeit, nach Anleitung der trefflichen Nachrichten und Karten des Chronici Gottvicensis, die dritte, Deutschland unter den Römern vorstellet. Sie gründen sich auf einerley Verzeichnungsart, welche eben den erwünschten Vortheil giebt, die Verwandlung auf einmal übersehen zu können. Dieser zweyte Theil des Reichsatlas wird der stärkste, hingegen der dritte der kleinste werden, in welchem letzten der Zustand Deutschlands unter den Römern und den deutschen Nationen sich für Augen leget. Dieser Zeitlauf geht bis zu Kaiser Karl dem Großen, und weil hier vieles vorkömmt, so ohne Kenntniß des alten römischen Reichs nicht zu verstehen, so soll diejenige Karte mit der Eintheilung, in bürgerliche und kirchliche Provinzen, von welchen in dem Codex und in den Novellen des Kaisers Justinians hier und da Meldung geschieht, vorangehen. Aus diesem allen ist klar und offenbar, daß sich niemand mehr und genauer als ein verzeichnender Weltbeschreiber um die Gränzen, sowohl im allgemeinen als besondern Verstande, bekümmern müsse, und daß dieses der einzige Grund, nach welchem die Verbesserungen einzurichten, damit das Landkartengeschäffte für die Geschichte vorträglich, und für Lehrende und Lernende brauchbar gemacht werde.

§. 10.

Folget nun die Beschreibung der in diesem Reichsatlas befindlichen Karten, welche nicht sowohl in einer Erklärung, als vielmehr nur in einer Rechtfertigung derselben besteht, woraus man die Ursachen ersieht, warum eben diese Karten darinn erwählt, und warum sie so und nicht anders gestaltet worden.

Erste

Erste Karte,

vorstellend

Das römisch-deutsche Reich, unter Kaiser Maximilian dem Ersten.

Man sieht darinnen den völligen Umfang desjenigen, was man das römisch-deutsche Reich nennet. In solchem Verstande begreift es das Königreich Deutschland und das Königreich Italien, dieses besteht aus lauter Reichslehen, die Ueberbleibsel des longobardischen Reichs sind, jenes ist seinem ersten Ursprunge nach ein Königreich, wovon sich noch itzo der Kaiser einen König in Germanien nennet, und ist mit den Königreichen Lothringen, Burgund und Arelat, auch Italiens vermehret worden. Von den lothringischen und burgundischen Reichen, die zusammen mit Deutschland nur ein Königreich ausmachen, waren zu Maximilians des Ersten Zeiten noch ziemliche Reste vorhanden, die nachher bey der Kreiseintheilung zu den burgundischen, churrheinischen, westphälischen und oberrheinischen Kreisen geschlagen worden, wie unten zu sehen. Den wahren Umfang dieser Reiche muß man im zweyten Theile suchen. Das Königreich Deutschland wird also hier gesehen, wie es noch zu Anfange der Regierung Kaiser Maximilians bis 1500 ohne Kreiseintheilung gewesen. Zu diesen und vor denselben Zeiten, theilte man Deutschland nach den Flüssen, Nationen und Provinzen, solche waren die rheinischen Länder, Oesterreich, Bayern, Franken, Schwaben, die burgundischen Länder, Westphalen, Sachsen, Thüringen, Hessen, Brandenburg, Lothringen, das Westreich, die Wetterau u. s. f. Die ganze Schweiz ist hier auch noch mit einbegränzt, aus Ursachen, die unten bey der 20sten Karte angeführet werden. Alles was nun innerhalb den Gränzen dieser Karte liegt, das ist in folgenden Specialkarten, die sich von der vierten Karte anfangen, ausführlich abgebildet. Jedoch damit man sehe, was in folgenden Zeiten abge-

abgerissen worden, so hat man solches durch einen rothen Farbenstrich unterschieden, solche sind die sieben vereinigte Provinzen, ein groß Stück von den zehn katholischen Provinzen, ganz Lothringen, die Landgrafschaft Elsaß, die Grafschaft Burgund, die Schweiz und das Herzogthum Schlesien.

Anmerkung. Gegenwärtige Karte ist mit Fleiß nach den Grundsätzen des Professor Hasen: Die zweyte und dritte aber nach Maaßgabe der mayerischen kritischen Karte von Deutschland verzeichnet. In der erstern ist die Weite von Wien nach Hamburg 102 deutsche Meilen, nach dem Grunde der zweyten und dritten fallen nur 98 deutsche Meilen. Rechnete man nach diesen die Weiten zwischen Wien und Nürnberg, und zwischen Nürnberg und Hamburg besonders, so werden dort 56 und hier 62 deutsche Meilen, und also 118 deutsche Meilen gefunden. Die Posten und Bothen rechnen zu jener Weite 72, und zu dieser eben so viel, also die Summe 144 deutsche Meilen. Kömmt also der Unterschied zwischen den wahren und willkührlichen oder den Reiseweiten 26 deutsche Meilen. Für die Krümme der Wege zieht man sechs Meilen ab, so bleiben 20 deutsche Meilen, die man bey den Reiseweiten zuviel rechnet. Und so verhält sichs durchaus bey diesen Untersuchungen, dergleichen die kritische Erdbeschreibung an die Hand giebt.

Die zweyte Karte.

Das Königreich Deutschland nach den ursprünglichen Haupttheilen.

Diese Karte ist bloß historisch, und eine Einleitung in den zweyten Theil, hat aber noch bis zur Stunde ihren Nutzen. Sie besteht aus drey Haupttheilen, die wir das Königreich Deutschland nennen, aus Provinzen, die die Deutschen beherrschet, und die die ursprünglichen sind, aus Ländern der burgund- und lothringischen Reiche, und aus Provinzen, die die slavischen und wendischen Völker bewohnet, die alle einverleibt worden, welches noch seinen Gebrauch hat, wenn man die ursprünglichen Länder von den Einverleibten soll unterscheiden können, auch wie und in was für jeden Kreis die Einverleibung geschehen, wenn man ferner die Ursache angeben will, warum noch bis itzo von den pommerisch- und mecklenburgischen Küsten an, durch den ganzen ostlichen Theil Deutschlands bis unterhalb Oesterreich zerstreuete wendische Völker sich befinden. Was von allen diesen Haupttheilen noch übrig ist, es sey ursprünglich oder einverleibt, das liegt in den **Gränzen des deutschen Reichs**; denn es ist alles zusammen, entweder mit in die Kreisverfassung gebracht, oder es beruhet doch auf dem Lande, das aus der Kreisverfassung geblieben, ein Reichsstimmrecht. Diese Kenntniß hat einen Einfluß in die Erklärung einiger Reichsgesetze, wenn es zum Beyspiele heißt, daß der Kaiser keinen Reichstag außer den Gränzen des Reichs ausschreiben, noch auch außer denselben eine Lehnsempfängniß verlangen darf. Ehedem hatte man eine Eintheilung des deutschen Reichs in drey Reiche, das **deutsche**, das **wallonische** und das **wendische**, womit nichts anders, als diese drey Haupttheile gemeynet sind, obschon diese Eintheilung in Abgang gekommen. Alles lothringische und burgundische Land hieße man das wallonische oder das wälsche; die Gränzen dieses wallonischen oder wälschen Reichs sind

ziemlich bezwacket worden. Denn aus dieser Karte ist zu sehen, daß vom burgundischen Reiche nichts mehr vorhanden, als das zum oberrheinischen geschlagene Bisthum Basel und das Herzogthum Savoyen. Ferner die einzige Grafschaft Mömpelgard, mit seinen Herrschaften. Vom lothringischen Reiche sind noch übrig die österreichischen Niederlande, die den burgundischen Kreis ausmachen, das Bisthum Lüttich, die Herzogthümer Cleve und Jülich, die man itzo im westphälischen Kreise findet, und denn die Churfürstenthümer Trier und Köln, die zum churrheinischen Kreise gehören. Die Gränzen des ostfränkischen oder deutschen Königreichs, so wie es Ludewig der deutsche zuerst beherrschet, und die Gränze des wendischen, das eigentlich aus verschiedenen Königreichen bestanden, sind bis auf den heutigen Tag fast einerley geblieben, ausgenommen, was sich zu unsrer Zeit mit Schlesien veränderliches zugetragen. Diese dreyerley ursprüngliche Staaten sind hier mit eben so vielen Farben unterschieden, auch nach den heutigen Umfangsgränzen, wie sich solche in der folgenden Karte weisen, verzeichnet. Die Vergleichung wird im zweyten Theile erst deutlich, wenn man zugleich das Buch von den historisch-geographischen Sätzen der alten und neuen Gränzen zu Rathe zieht, auch ferner dort gegen die wendischen Länder die Marggrafschaften Brandenburg, Lausitz, Meißen, Oesterreich an den Gränzen wider die Wenden und Hunnen entstehen sieht, welche vor Alters angeleget worden, die Sicherheit der deutschen Provinzen zu behaupten, auch die Eroberung der wendischen Länder zu machen, welche letztere durch die Franken und Sachsen, theils durch Gewalt, theils in Güte erfolget ist. Gegenwärtige Karte ist mit den neuen Namen der Länder gezeichnet, um die Vergleichung zu erleichtern, wenn eben diese wieder im zweyten Theile mit unbekannten Namen fürkommt. Ein Anfänger soll bey dieser Karte begierig werden, den Grund zu erforschen, und sich bald nach der Kaiser- und Reichs-Historie umsehen, darinnen er von den Geschichten dieser ursprünglichen Reichsstaaten sich belehren kann.

Die dritte Karte.

Das Königreich Deutschland mit der Kreiseintheilung nach den heutigen Gränzen unter Kaiser Franz dem Ersten.

Bey dieser Karte hat es vielerley Nutzen und Absehen. Denn erstlich ist die wahre Größe Deutschlands darinn verzeichnet. Wem daran gelegen ist, der kann die Länge und Breite Deutschlands und seiner Kreise daraus erlernen, auch den Inhalt desselben nach gevierten Meilen richtiger, als in keiner Karte finden. Die Kreiseintheilung und der Umfang eines jeden Kreises, seine Gestalt, Lage, Größe ist hierinn genauer, als in keiner großen Karte bemerket. Weil aber jeder Kreis seine eigene Landkarte hat, so hat man hierinnen weiter keine Sachen und Oerter bestimmen wollen. Doch sind die Hauptörter, besonders aber diejenigen, welche die Kreisdirectorialörter sind, daraus zu erkennen. Also findet man im **österreichischen Kreise** die Stadt Wien, im **burgundischen** Brüssel, wiewohl in diesen Kreisen nur ein einziger Landesherr, der Erzherzog von Oesterreich, und also daselbst kein Kreisdirectorium nöthig ist. In dem **churrheinischen** Kreise ist Maynz, weil der Churfürst von Maynz Director und ausschreibender Fürst in diesem Kreise ist. In dem **obersächsischen** Kreise ist Dresden der alleinige Directorialort. Im **fränkischen** Kreise ist der Bischof von Bamberg Director und kreisausschreibender Fürst, daher der Ort Bamberg bemerket, ferner die Oerter Bayreuth und Onolzbach, dessen Fürsten, die Marggrafen von Brandenburg, wechselsweise unter sich mit Bamberg kreisausschreibende Fürsten sind. In dem **bayerischen Kreise** sind Directores und ausschreibende Fürsten der Churfürst von Bayern und der Erzbischof von Salzburg, daher sieht man die Oerter München und Salzburg. Im **schwäbischen Kreise** sind ausschreibende Fürsten der Bischof von Kostanz und der Herzog von Würtemberg, letzterer aber allein der Director. Mörsburg ist die bischöfliche Residenz

sidenz und Stuttgard die herzogliche. In dem **oberrheinischen Kreise** sind der Bischof von Worms und der Herzog von Simmern, itzo der Churfürst von der Pfalz, kreisausschreibende Fürsten. Also ist hier Worms die Stadt, jedoch nur dem Namen nach, und Simmern hergesetzt. Im **westphälischen Kreise** sind die Bischöfe von Münster, die Herzoge von Jülich und Kleve, beyde letztere oder deren Beherrscher, Pfalz und Preußen, wechselsweise kreisausschreibende Fürsten und Director. Darinn sieht man die drey Städte Münster, Jülich und Kleve. Im **niedersächsischen Kreise** bemerket man Magdeburg, Stade und Braunschweig. Denn Churbrandenburg und Churbraunschweig führen wechselsweise das Directorium, und der älteste regierende Herzog zu Braunschweig ist Condirector.

Unter den Reichskreisen heißt man in Ansehung der Lage die **vordern** Kreise den churrheinischen, den fränkischen, schwäbischen und oberrheinischen; wegen Vorderösterreich kann man auch den österreichischen mit darunter verstehen. Sie heißen auch die obern Kreise, oder Oberdeutschland, gleichwie Ober- und Niedersachsen, und die zwey niederländischen Kreise, der burgundische und westphälische, die Niedern oder Niederdeutschland heißen. Wegen eines besondern Bündnisses nennet man den churrheinischen, den österreichischen, fränkischen, schwäbischen und oberrheinischen die associirten Kreise. Die in Münzsachen correspondirenden Kreise sind Franken, Bayern und Schwaben.

In Absicht der **Religion** sind der österreichische, burgundische und bayerische Kreis die ganz katholischen, Ober- und Niedersachsen die evangelischen, der churrheinische, fränkische, schwäbische, oberrheinische und westphälische die gemischten Kreise.

In Betracht der natürlichen Erdbeschreibung ist Oberdeutschland alles dasjenige, worinnen die großen deutschen Ströme, die Elbe, Weser,

Oder, Rhein und Donau ihren Ursprung nehmen. In diesem Ober- oder südlichen Deutschland sind daher die zwey höchsten Gegenden Deutschlands der Schwarzwald und der Fichtelberg zu finden. In jener entspringen die Donau und der Neckar; in dieser der Mayn gegen Abend, die Saale gegen Mitternacht, die Eger gegen Morgen, und die Nab gegen Mittag. Wo hingegen die großen Hauptströme hinzu gegen den Ausfluß ins Meer laufen, ist das Niederdeutschland, oder das nördliche.

Die Flußbeschreibung Deutschlands ist ein nöthiges Stück zur Lehrart der deutschen Erdbeschreibung, zu welchem Ende diese Karte besonders genutzet, und die Anfänger so lange damit aufgehalten werden müssen, bis sie sich die Ströme und Flüsse, und ihren Lauf überhaupt wohl eingeprägt haben. **Ströme** heißen wir diejenigen, welche sich ins Meer ergießen, und **Flüsse** alle Wasser, welche sich in jene stürzen. Weil zumal in der alten und mittlern Erdbeschreibung alle Land- und Ortbeschreibung nach den Strömen und Flüssen geschehen, so ist um so mehr nöthig, daß zuförderst in dem Zeitlaufe der neuern Erdbeschreibung die Lage und Lauf der Ströme und Flüsse wohl gemerket werden. Nachdem in den einzigen Donaustrom von beyden Seiten bey 243 große und kleine Flüsse sich ergießen, ehe er aus den Gränzen Deutschlands entweicht, so hat man sich bey dieser Karte mit den Flüssen nicht einlassen können. Wer aber die acht Wasserreiche der deutschen Hauptströme genau erkennen will, kann sich in der homannischen Karte des großen Deutschlandsatlas, an der Zahl sieben, umsehen. Solche sind die Schelde, die Maaß, die Eider, die Ems, die Weser, die Elbe, die Donau, die Oder, und der Rhein, davon die fünf letztern die großen, und die vier erstern die kleinen Ströme sind.

Die **Gränzen** des heutigen Deutschlands sind zwar so genau als möglich hier angezeiget. Allein man kann sie in zweyerley Arten, in die **natürliche** und **politische** Gränzen eintheilen. Und diese beyde Arten

sind

sind entweder gewisse oder ungewisse. Die natürlichen gehören alle zu der ersten Art, und solche sind, die von Meeren, Flüssen und Gebirgen gemacht werden. Gegen Mitternacht nordwestlich ist das deutsche Meer ein solch Gränzwasser, nordostlich die Ostsee. Gegen Mittag hält das adriatische Meer in etwas die Gränze. Von Gränzströmen ist der Rhein biß zum Elsaß herauf, und gegen Mitternacht die Eider. Gegen Mittag sind die Alpengebirge. In Absicht der politischen Erdbeschreibung gehören zu den **gewissen Gränzen** diejenigen, wie sie in dem österreichisch-preußischen Gränzreceß vorgeschrieben sind, dadurch vierzehen Funfzehentheil des Herzogthums Schlesien aus dem deutschen Reiche hinausgegränzet werden. Gegen Frankreich fast allein sind die **ungewissen Gränzen**, indem bekannt ist, daß die in verschiedenen Friedensschlüssen von Frankreich versprochene Gränzeinrichtung niemalen zu Stande gekommen, von welchen Sachen ein mehrers in dem Buche von den alten und neuen Gränzen.

Die vierte Karte.

Von dem Königreiche Böhmen und seinen einverleibten Staaten.

Ehe wir zu den Kreiskarten kommen, ist wohl Böhmen, weil es ein Königreich ist, voran zu setzen. Bey der Kreiseintheilung stund Böhmen in keiner so genauen Verbindung mit dem Reiche, daher es auch keine Kreisverfassung angenommen, wiewohl es jetzo von 1708 her damit vereinigt ist. Nach dem neuesten Zustande ist also in dieser Karte das Königreich Böhmen, die Marggrafschaft Mähren, die beyden Marggrafschaften Ober- und Niederlausitz, und ein Funfzehentheil des Herzogthums Schlesien zu sehen, so das österreichische Schlesien ist, und vierzehen Funfzehentheil sind das preußische Schlesien, die als ein völlig freyer und unlehnbarer Staat nicht mehr hieher gehören. Man sieht aber in diesem ganzen **Schlesien** so viel Städte in der Karte, die eben so viel darinn befindlichen Fürstenthümern den Namen geben.

Eben so sieht man im Königreiche **Böhmen** so viele Städte, als Kreise sind, die davon den Namen haben. Nebst dem prager Gebiete und dem aus des Reichs Gränzen vorzeiten einverleibten egerischen Bezirke, besteht das Königreich noch aus zwölf Kreisen, welche sind: 1) der bunzlauer, 2) der königsgrätzer, 3) der chrudimer, 4) der czaslauer, 5) der kaurzimer, 6) der bechiner, 7) der prachiner, 8) der pilsner, 9) der satzer, mit welchem der ellenbogner Kreis vereinigt ist, 10) der leutmeritzer, 11) der rakonitzer, zu welchem der slaner einverleibet ist, 12) der berauner oder podbrader, in welchen auch der ehemalige moldauer gehöret. Die Grafschaft Glatz ist von Böhmen abgerissen, und zum preußischen Schlesien geschlagen.

Die Marggrafschaft **Mähren** hat sechs Kreise: 1) den Olmützer, 2) den prerauer, 3) den hradischer, 4) den brünner, 5) den znaimer, und 6) den iglauer Kreis, davon die Städte gleiches Namens hier zu sehen.

Das österreichische Schlesien besteht aus dem Fürstenthume Teschen und den darzu gehörigen Burglehen, 2) aus den Theilen des Fürstenthums Troppau, und 3) des Fürstenthums Jägerndorf mit ihren Städten gleiches Namens, und 4) in einem Theile des Fürstenthums Grotkau, dessen Hauptstadt Neiße im preußischen Schlesien ist.

Lausitz hat zwey Marggrafschaften. Die Oberlausitz, so aus dem budißinischen und görlitzer Kreise besteht. Hier sind die Sechsstädte in der Karte angemerket. Die Niederlausitz hat fünf Kreise, den luckauischen, gubenschen, lübbenschen, kalauischen und sprembergischen. Das Einbegränzte mitten inne ist preußisch.

Das Bisthum Breßlau weltlich und geistlich Gebiet fällt weg, außer daß sein weltlich Gebiet von dem Fürstenthume Grotkau zum Theil in dem österreichischen Schlesien liegt, und das geistliche Gebiet oder Dioces erstreckt sich auch einen ziemlichen Theil in die Marggrafschaft Mähren.

Aus der natürlichen Erdbeschreibung haben die Anfänger die zwey deutschen Hauptströme in dieser Karte zu merken. Die Elbe hat ihren Ursprung aus dem böhmischen und schlesischen Riesengebirge, so hier ein Gränzgebirge ist. Die Oder hat in Mähren ihren Ursprung, woselbst auch der Marchfluß deswegen zu merken, weil er eine Zeitlang, wo sich Oesterreich von Ungarn scheidet, die deutsche Gränze hält. An der lausitzer Gränze gegen Brandenburg ist der mühlroser Canal zu merken, durch welchen die Oder mittelst der Spree mit der Elbe, zum vortrefflichen Vortheile des Kaufhandels, vereinigt worden.

§. II.

Nun folgen die Kreiskarten mit ihren Kreismatrikeln. Die Reichskreise haben keine Rangordnung unter sich, man findet in den Reichsurkunden bald diese bald jene Ordnung. Derowegen verbleiben wir bey der Ordnung, wie sie schon in dem großen Deutschlandsatlas beliebet worden, bevorab da solche auch also in dem Reichsabschiede 1522 wahrgenommen wird.

Die fünfte und sechste Karte.

Vom österreichischen Kreise.

Der österreichische Kreis erstreckt sich von Osten gen Westen durch das ganze Deutschland. Damit nun die Sachen in der Verzeichnung nicht zu klein ausfallen, hat man für gut befunden, solche in zwey Karten zu verrichten, da zumal selbige auf die politische Eintheilung der zwey Hauptregierungen, des innern Oesterreichs auf der fünften Karte, und des Vorderösterreichs in der sechsten Karte, sich gründet. Ich habe schon gemeldet, daß ich von dem Wesentlichen, das sich am besten durch das Anschauen der Karte verräth, keine überflüßige Beschreibung gebe, sondern nur wie bey dieser, als auch bey allen folgenden Kreiskarten versichere, daß man sich auf die Richtigkeit verlassen könne. Es bleibt also hier bey der Absicht, bloß den politischen Begriff vom Kreise zu geben, und dieser ist richtig, wenn alle Stände, die den Kreis ausmachen, angezeigt stehen. Man ist nun gewohnt, zu dem österreichischen Kreise folgende Stände zu rechnen, einen Beweis davon zu führen ist unmöglich, gleichwie auch bey dem folgenden Kreise, weil keine Erfahrung vorhanden.

1) Das Erzherzogthum Oesterreich.
2) Das Herzogthum Steyermark.
3) Das Herzogthum Kärnthen.
4) Das Herzogthum Krain.
5) Die Grafschaft Tirol.
6) Die österreichischen Länder in Schwaben, von denen sich der Erzherzog von Oesterreich einen Fürsten von Schwaben nennet.
7) Die fürstlich dietrichsteinische Herrschaft Trasp in Tirol.

Anmer=

Anmerkung. 1) Die Bisthümer Trient und Brixen haben zwar ein so genanntes weltliches Gebiet, sind aber in Tirol landsäßig, und wegen dieser Landsäßigkeit giebt es allda keine andern Gebietsgränzen, als von der ganzen Grafschaft Tirol.

2) Das Bisthum Chur, gleichwie überhaupt es wegen seiner Reichsstandschaft bestritten wird, also hat man auch klare Gründe, daß es nicht hieher, sondern zum schwäbischen Kreise zu rechnen.

3) Die gefürstete Grafschaft Gradiska ist nur so lange ein Reichs- und Kreisgebiet gewesen, als die 1717 ausgestorbene fürstliche Familie von Eggenberg es besessen.

4) Die ausgezogenen Stände werden wie hier, also auch bey jedem Kreise, an einem andern Orte angezeiget. In Betracht dieser hat jeder Kreis seinen Abgang, bald größer, bald kleiner, und dahin ist es zu verstehen, wenn von Ergänzung der Kreise in öffentlichen Urkunden gesprochen wird.

Die siebente und achte Karte.

Von dem burgundischen Kreise.

Der burgundische Kreis ist einer der zerrissensten Kreise, und damit dieses nach dem angenommenen Satze, daß die neue Erdbeschreibung Deutschlands sich von der Zeit der Errichtung der Kreise anfängt, desto besser ersehen werden könne, so hat man in der siebenten Karte den völligen Umfang, wie er unter Maximilian dem Ersten und Karl dem Fünften ausgesehen, und in der achten Karte den Umfang nach dem heutigen Zustande, zu Folge der dritten Karte, verzeichnet.

Zum burgundischen Kreise rechnete man die Herzogthümer Lothringen, Brabant, Limburg, Luxemburg, Geldern, die Grafschaften Flandern, Artois, Burgund, Hennegau, Seeland, Namur, Zütphen, die Marggrafschaft des Reichs, die Herrschaften Frießland, Utrecht, Oberyssel, Gröningen, Valkenburg, Thalheim, Salin, Mecheln und Mastricht.

Anmerkung. Dieser burgundische Kreis hat seinen Namen von den ehemaligen Herzogen von Burgund, die fast meistentheils alle diese Länder besessen, und deren Erbschaft, Gerechtsame und Titel auf Oesterreich gefallen. Daher sie noch immer die burgundischen Niederlande heißen. Die Grafschaft Burgund, die zu diesem Kreise gehörte, ist unten in der 16ten Karte als ein Gränzland angehängt.

Das Herzogthum Lothringen ist bey Errichtung der ersten sechs Kreise dem Rheinkreise zugezählet worden. Daher noch nicht ausgemacht, was eigentlich im burgundischen Kreise unter Lothringen zu verstehen. Die Meynungen sind unterschiedlich. Es hat aber die Untersuchung keinen Nutzen mehr.

In der achten Karte sind die Reste des burgundischen Kreises verzeichnet. Selbige sind:

1) Der größte Theil des Herzogthums Brabant, und die mit selbigem vereinigte Marggrafschaft des Reichs, Antwerpen, und Herrlichkeit Mecheln.
2) Ein Antheil des Herzogthums Limburg.
3) Der größte Theil des Herzogthums Luxemburg.
4) Ein kleiner Antheil des Herzogthums Geldern.
5) Der größte Theil der Grafschaft Flandern.
6) Ein Antheil der Grafschaft Hennegau.
7) Die Grafschaft Namur.

Anmerkung. Was mit Farbe belegt ist, ist der heutige burgundische Kreis. Die abgerissenen Stücke sind weiß gelassen, doch so angezeigt, daß man gleich sieht, wohin sie gehöret haben.

Die Gränzen, die an Frankreich herlaufen, sind diejenigen, die wir die ungewissen nennen. Einiges gegen Holland ist auch ungewiß.

Die neunte Karte.

Von dem churrheinischen Kreise.

Die Kreisländer nach dem Range sind: 1) das Churfürstenthum Maynz, 2) das Churfürstenthum Trier, 3) das Churfürstenthum Cöln, 4) das Churfürstenthum Pfalz, 5) das Fürstenthum Arenberg, 6) die deutsche Ordensballey Coblenz, 7) die Nassau-Diezische Herrschaft Beilstein, 8) die churtrierische Grafschaft Niederisenburg, 9) die gräfl. sinzendorfische Burggrafschaft Rheinek.

Anmerkung. Der Fürst von Taxis ist in diesem Kreise ein Personaliste, das ist, er hat zwar kein unmittelbar Land darinnen, bezahlt aber eine kreismäßige Vertragssumme, wegen welcher er das Sitz- und Stimmrecht, wie andere Kreisstände, genießt.

Dieser Kreis durchschneidet den oberrheinischen, also, daß er von letzterem alle überrheinische Länder absondert, und weil deswegen der ganze oberrheinische Kreis nicht füglich in einer Karte vorzustellen war, so ist hier der mittlere Theil des oberrheinischen Kreises mit zu sehen. Zum Unterschied dessen ist alles, was churrheinisch, roth und grün, das oberrheinische aber gelb bemahlt, wovon unten in der 15ten Karte ein mehrers.

Der churrheinische Kreis geht sehr weit ins Oberrheinische herauf, daher er nicht wohl der niederrheinische, sondern besser der churrheinische heißt, bevorab da dieser Name in allen Reichsacten vorkommt.

Die Balley Coblenz zeiget sich hier in keinem besondern Reichsgebiete, weil es ein Inbegriff von sieben Commenden ist, die sich in den Ringmauern der Städte befinden, darzu aber sehr viele Unterthanen gehören.

Der Churfürst von Maynz zieht auch in diesen Kreis das Eichsfeld und erfurter Gebiete, wovon die 10te Karte nachzusehen, und der Churfürst von Cöln die Grafschaft Reklinghausen, und das Herzogthum Westphalen, davon siehe die 17te Karte.

Die zehnte und eilfte Karte.

Von dem obersächsischen Kreise.

Dieser Kreis läßt sich der Deutlichkeit wegen, weil er sich von Norden stark gegen Mittag erstrecket, nicht wohl anders, als in zweyerley Karten, vorstellen.

Die Kreisstände, wie man aus den Kreisabschieden 1588 und 1672 weiß, sind folgende:

1. Der Churfürst von Sachsen, wegen des Herzogthums Sachsen, der Markgrafschaft Meißen, der Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg, des Vogtlandes, der vier assecurirten Aemter Weida, Arnshaug, Ziegenrück und Sachsenburg, der Herrschaft Wildenfels und der Grafschaft Leisnig.
2. Der Churfürst von Brandenburg, worunter die zur churfürstlichen Kammer geschlagene ehemalige Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus mit verstanden werden.
3. Der Herzog von Sachsengotha, mit einverleibter Grafschaft Gleichen.
4. Der Herzog von Sachsenaltenburg.
5. Der Herzog von Sachsenkoburg.
6. Der Herzog von Sachsenweimar.
7. Der Herzog von Sachseneisenach.
8. Sachsenquerfurt, mit den magdeburgischen hier einverleibten Aemtern, welches erst seit 1664 zum Kreisstand angenommen worden.
9. Schweden wegen Vorpommern.
10. Churbrandenburg wegen Hinterpommern, und des Fürstenthums Camin, nach seinem Ort und Rang.
11. Das Fürstenthum Anhalt.
12. Die Aebtißinn zu Quedlinburg.

13. An-

13. Anhalt, wegen der Abtey Gerenrode.
14. Braunschweig, wegen der Abtey Walkenried.
15. Der Fürst zu Schwarzburgsondershausen.
16. Der Fürst zu Schwarzburgrudelstadt.
17. Die Grafschaft Mannsfeld.
18. Die Grafschaft Hohensteinklettenberg.
19. Die Grafschaft Barby.
20. Die Grafen Reußen, wegen der Herrschaften Graiz, Schlaiz, und Gera.
21. Die Grafen von Schönburg.

Anmerkung. 1) Weil nichts hier von der Landgrafschaft Thüringen vorkömmt, so doch ein reichslehnbares Land ist, so merket man, daß der Churfürst von Sachsen seinen Antheil der Landgrafschaft Thüringen unter dem Namen des thüringischen Kreises, mit bey der Markgrafschaft Meißen begreife, und für die Landgrafschaft Thüringen eine besondere Reichsstimme suche, unter dem andern und größern Theile derselben aber Gotha, Weimar und Eisenach, die man auf eine unrichtige Weise für Herzogthümer anzusehen sich gewöhnet hat, zu verstehen. Das altenburgische Fürstenthum ist ein Stück von der Markgrafschaft Meißen, daß aber zu einem besondern Reichsfürstenthume gemacht worden.

2) Dieser Kreis ist mit den vier magdeburgischen Aemtern Querfurt, Dame, Jüterbock und Burg vermehret worden, wiewohl der niedersächsische Kreis noch nicht dazu eingestimmt, und die Stelle im oßnabrückischen Friedensschlusse Art. 11. §. 9. bestimmt die Sache nicht deutlich genug.

3) Der Regel nach sollten die vom Churfürsten von Sachsen als landessäßig angegebene Stifter Merseburg und Naumburg keine Gränzen haben. Doch sind ihre Bischöfe auf den ehemaligen Kreistägen erschienen, es sind auch reichslehnbare Länder; aber ihre Reichsstandschaft ist streitig.

Die zwölfte Karte.

Von dem fränkischen Kreise.

Die Kreisstände, vermöge der Kreisversammlung 1735 sind in folgender Ordnung:

1. Das Bisthum Bamberg.

2. Das Bisthum Würzburg.

3. Das Fürstenthum Brandenburgculmbach.

4. Das Bisthum Eichstedt.

5. Das Fürstenthum Brandenburgonolzbach.

6. Der Deutschorden zu Mergentheim, mit den Amtsvogteyen am Neckar und der Balley Franken.

7. Die gefürstete Grafschaft Henneberg, darein sich Chursachsen, Sachsengotha, Sachsenhildburghausen, Sachsenweimar und Hessencassel theilen.

8. Das Fürstenthum Schwarzenberg.

9. Der Fürst von Löwensteinwertheim.

10. Die Grafschaft Hohenlohe, waldenburgischer und neuensteinischer Linie.

11. Die Grafschaft Castell.

12. Die Grafschaft Wertheim.

13. Die Grafschaft Rieneck und Lohr.

14. Die Grafschaft Erbach.

15. Die Grafschaft Limpurggeildorf und Speckfeld.

16. Die Herrschaft Seinsheim.

17. Die Herrschaft Reigelsberg.

18. Die Herrschaft Wiesentheid.

19. Die Herrschaft Hausen.

20. Die Reichsstadt Nürnberg.

21. Die Reichsstadt Rotenburg.

22. Die Reichsstadt Windsheim.

23. Die Reichsstadt Schweinfurt.

24. Die Reichsstadt Weißenburg.

Anmerkung. 1) Nach der Herrschaft Wiesentheid soll die Herrschaft Welzheim, die im Herzogthume Würtemberg ohnweit Schorndorf liegt, folgen. Sie wird für eine würtembergische Lehnsherrschaft angegeben, die die ehemaligen Grafen von Limpurg vom Hause Würtemberg zu Lehn getragen haben. Nachdem sie an die Grafen von Grävenitz gediehen, erhielten sie deswegen, mit übernommenem Matrikularanschlage, Sitz und Stimme auf den fränkischen Kreistagen. Allein der Herzog Alexander hat solche eingezogen, ohne weiter einen Anschlag zu bezahlen, welches jedoch mit Widerspruch des fränkischen Kreises geschieht.

2) Es giebt auch Personalisten in diesem Kreise, die ohne kreisständiges Gebiete zum Kreise steuren, als die Grafen von Giech, und die Grafen von Pukler, denn ihre Güter sind zur fränkischen Ritterschaft steuerbar.

3) Das koburgische Fürstenthum ist eigentlich noch in Franken, und ehedem im Gebiete der hennebergischen Grafen gelegen gewesen. Weil es aber schon lange, und zwar A. 1346, durch Heirath an die Markgrafen von Meißen gekommen, hat man es nachher bey der Kreiseintheilung weiter nicht von Sachsen abreißen wollen.

4) Das

4) Das streitige hennebergische Amt Fischberg will man bald zum Oberrheinischen, bald zum Fränkischen rechnen. In einem Gegenbeweise der eisenachischen Regierung wird angegeben, daß es zur Grafschaft Henneberg, und also zum fränkischen Kreise gehöre, und daß der fränkische Kreis an den oberrheinischen ein Abmahnungsschreiben ergehen lassen, sich der Execution des Amtes zu Fischberg zu enthalten, bis die Frage, zu welchem Kreise dieses Amt gehöre, aufm Reichstage erörtert worden.

5) Vermöge des fränkischen Kreisrecesses 1748 ist damalen die Uebersetzung der Fürsten zu Hohenlohe mit Erhaltung des Sitz- und Stimmrechts auf der Fürstenbank geschehen.

6) Eben dieser Kreisreceß ist auch nachzuschlagen, was zwischen dem Markgrafen von Brandenburgonolzbach und den Innhabern der Allodialerben der Grafschaft Limpurg und Speckfeld, wegen Theilnehmung des Sitz- und Stimmrechts ausgemachet worden.

Die dreyzehente Karte.

Von dem bayerischen Kreise.

Auf dem Kreistage 1682 haben folgende Stände ihr Sitz- und Stimmrecht behauptet

Geistliche Bank.	Weltliche Bank.
1 Das Erzbisthum Salzburg.	2 Der Churfürst, als Herzog von Bayern mit der Oberpfalz.
3 Das Bisthum Freisingen.	4 Pfalzneuburg mit Sulzbach.
5 Das Bisthum Regensburg.	6 Landgrafschaft Leuchtenberg.
7 Das Bisthum Passau.	8 Gefürstete Grafschaft Sternstein, fürstl. lobkowitzisch.
9 Die Probstey Berchtolsgaden.	10 Die churbayerische Grafschaft Hag.
11 Die Abtey S. Emeran.	12 Die Grafschaft Ortenburg.
13 Abtey Niedermünster.	14 Die pfalzneuburgische Herrschaft Staufehrenfels.
15 Abtey Obermünster.	16 Wolfstein, wegen der Herrschaften Sulzburg und Pirbaum.
	17 Maxelrain, wegen der Grafschaft Hohenwaldeck, nun churbayerisch.
	18 Die churbayerische Herrschaft Breitenek.
	19 Die Reichsstadt Regensburg.

Anmer-

Anmerkung. 1) Bey den bayerischen Kreisversammlungen ist auch immer die Abtey Kaisersheim mit aufgerufen worden. Sie hat sich aber zum schwäbischen Kreise geschlagen, jedoch mit großen Widerspruch des bayerischen Kreises, da vermittelst einmüthigen Kreisschlusses, der zu Regenspurg im Dominicanerkloster den 22 Jun. 1758. dahin ausgefallen, daß die Reichsabtey Kaysersheim für einen Kreisstand in Bayern, weil er daselbst seinen Grund und Boden liegen habe, zu achten, folglich seine Mannschaft pro rata des Reichsmatricularquanti zu stellen, und die Anlage zur Kreiscassa dahin zu leisten verbunden, widrigenfalls mit der beschlossenen Execution zu belegen sey.

2) Die Stifter St. Emeran, Nieder- und Obermünster sind Reichsstände ohne Gebiete, und finden sich in den Ringmauern der Reichsstadt Regensburg, wo sie samt dem Hochstifte Regensburg angezeiget stehen.

3) Nach Erlöschung des Stammes der Grafen von Wolfstein hat der Churfürst die Herrschaften Sulzburg und Pirbaum, als herzoglich-bayerische Lehen eingezogen, jedoch noch ohne Absonderung der Allodien, welche dem Grafen von Hohenlohkirchberg und denen Grafen von Giech zugesprochen worden.

4) Die geistliche Bank unterscheidet sich in der Karte durch die rothe Farbe, die weltliche durch die gelbe und grüne.

Die vierzehente Karte.

Von dem schwäbischen Kreise.

Die Liste der Kreisstände ist aus der gedruckten Tabelle, wie die Umlangen bey der neuesten Kreisversammlung 1757 dictirt worden.

Geistliche Fürsten: 1) Das Bisthum Costanz, 2) das Bisthum Augsburg, 3) die Probstey Elwangen, 4) die Probstey Kempten.

Weltliche Fürsten und Stifter: 1) Das Herzogthum Würtenberg, 2) die Markgrafschaft Baadenbaaden, 3) die Markgrafschaft Baadendurlach, 4) das Fürstenthum Hohenzollernhechingen, 5) das Fürstenthum Hohenzollernhaigerloch, 6) das Fürstenthum Hohenzollernsigmaringen, 7) das fürstliche Stift Buchau, 8) das fürstliche Stift Lindau, 9) der Fürst von Auersberg wegen Thengen, 10) Fürstenberg-Heiligenberg, 11) Oettingen zu Oettingen, 12) Schwarzenberg wegen der gefürsteten Grafschaft Sulz, 13) Lichtenstein wegen Vadutz und Schellenberg, so das Fürstenthum Lichtenstein heißt.

Prälaten: 1) Salmansweiler, 2) Weingarten, 3) Ochsenhausen, 4) Elchingen, 5) Irsee, 6) Ursberg, 7) Kaisersheim, 8) Rokenburg, 9) Roth, 10) Weißenau, 11) Schussenried, 12) Marchthal, 13) Petershausen, 14) Wettenhausen, 15) Zwifalten, 16) Gengenbach. 17. Neresheim. 18. Isny.

Aebtißinnen: 1) Hegbach, 2) Gutenzell, 3) Rothenmünster, 4) Baind. 5. Söflingen.

Grafen und Herren: 1) Der deutsche Orden wegen der Grafschaft Alschhausen, 2) Fürstenbergstühlingen, 3) Fürstenberg wegen der

Land=

Landgrafschaft Baar, 4) Churbayern wegen Wiesensteig, 5) Fürstenberg wegen Kinzingerthal, 6) Fürstenberg-Mößkirch, 7) Montfort, 8) Oettingen-Wallerstein, Spielberg und Baldern, 9) Scheer als Scheer, Dürmetingen und Trauchburg, 10) Königseck-Aulendorf und Rotenfels, 11) Zeil als Zeil und Wurzach, 12) Wolfegg als Wolfegg und Waldsee, 13) Churbayern wegen der Herrschaft Mindelheim, 14) Fürstenberg wegen Gundelfingen, 15) Grafschaft Eberstein, 16) Marx Fuggerische, 17) Hanß Fuggerische, und 18) Jacob Fuggerische Linie, 19) Hohenems, 20) Vadutz, so oben im Fürstenthum Lichtenstein mit begriffen, 21) Rechberg, als Rechberg und Iler-Aichheim, 22) Herrschaft Justingen, 23) Stift St. Blasius wegen der Grafschaft Bondorf, 24) Traun wegen Eglof, 25) Graf Stadian wegen Thanhausen, 26) Graf von der Leyen wegen Geroldseck, 27) der Fürst von Taxis wegen Eglingen.

Freye und Reichsstädte: 1) Augspurg, 2) Ulm, 3) Eslingen, 4) Reutlingen, 5) Nördlingen, 6) Hall, 7) Rotweil, 8) Ueberlingen, 9) Heilbronn, 10) Gmünd, 11) Memmingen, 15) Lindau, 13) Dünkelsbühl, 14) Donauwert, 15) Biberach, 16) Ravensburg, 17) Kempten, 18) Kaufbeurn, 19) Weil, 20) Wangen, 21) Isni, 22) Leutkirch, 23) Wimpfen, 24) Giengen, 25) Pfullendorf, 26) Buchhorn, 27) Aalen, 28) Bopfingen, 29) Buchau, 30) Offenburg, 31) Gengenbach, 32) Zell am Hammersbach.

Anmerkung. 1) Aus diesem ist zu ersehen, daß der löbliche schwäbische Kreis die Herrschaft Rechberg und Ileraichheim, wie auch die Stadt Donauwert noch immer zu diesem Kreise zu rechnen fortfahre, folglich erste mit dem schwäbischen Ritterkreise, und leztere mit dem Churfürsten von Bayern noch streitige Kreisstände verbleiben.

2) Jedem fällt in die Augen, daß 96 Kreisstände in einem so kleinen Raume ohnmöglich begränzet werden können. Es hätte mehr als ein Blatt gebraucht,

gebraucht, so aber wider die Absicht des Buchs streitet. Daher hat man nur die größten Territorien umgränzet, und übrigens nur darauf gesehen, daß keiner von den 96 Kreisständen fehle, und der nicht wenigstens dem Namen nach angezeigt worden.

3) Da es auch nicht möglich ist, diese Karte nach den fünf Bänken mit Farben zu unterscheiden, so ist der Kreis in diejenigen vier Viertheil, die in der schwäbischen Kreisordnung 1563 unter der Rubrik von dem Streifen und seiner Ordnung vorgeschrieben worden, mit Farben eingetheilt zu sehen. Man nennt sie die vier Districte.

4) In dem Kreisabschiede 1741 vom 21 Octobr. ist die Unterschrift dieser Kreisstände zwar hier und da unterschieden; solches aber rühret daher, daß ein und andere in der Rangordung abwechseln.

5) Oberschwaben heißt alles dasjenige, was zwischen der Iler, Donau und dem Bodensee liegt. Niederschwaben, was um den Lech und die Donau zu sehen.

6) Die Gränzen Schwabens nehmen noch den ganzen Bodensee mit herüber, weil der Bischof von Costanz in den jenseitigen Aemtern die Landeshoheit angiebt, wiewohl die Schweizer im Besitz davon sind.

7) Wegen Kaysersheim ist eben die Anmerkung S. 53. nachzuschlagen.

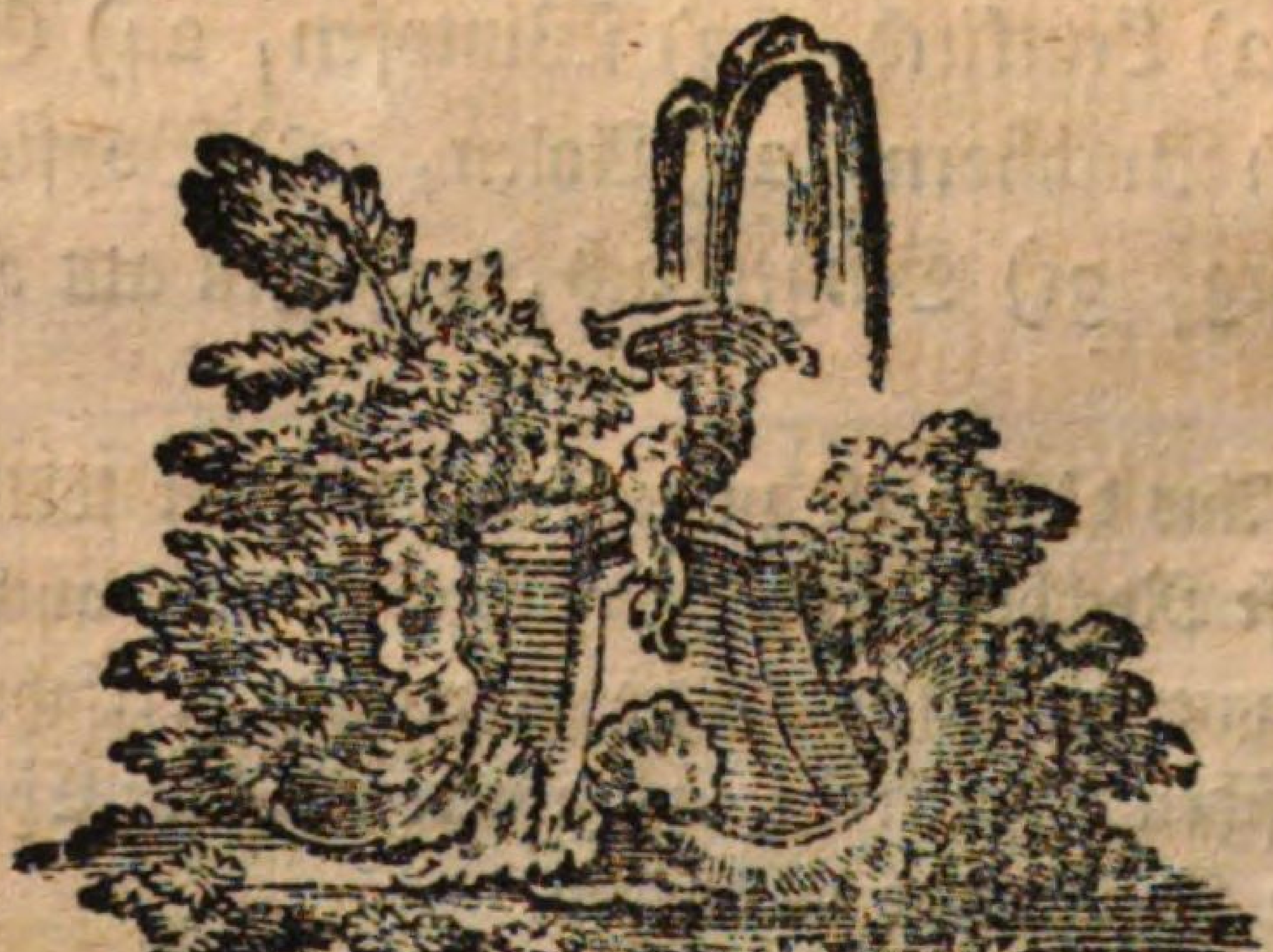

Die

Die funfzehende und sechzehende Karte,

Von dem oberrheinischen Kreise.

Bey diesem Kreise muß also nun die obige neunte Karte zugleich aufgeschlagen werden. Nach seiner ersten Einrichtung erstreckt er sich von den Gränzen des Fürstenthums Göttingen und des Stifts Paderborn an bis mit zur Einschließung des Herzogthums Savoyen. Der Rheinstrom schneidet ihn bey Bacharach entzwey, also, daß er in die diß- und jenseits rheinischen Länder zerfället. Alle disseits rheinische Länder sind in der 15ten Karte verzeichnet. Oder der Lage nach besteht er aus dem niedern, mittlern und obern Theile. Beyde letztere heißen die überrheinischen Länder, und ist der niedere Theil in der funfzehenten, der obere in der sechzehenten, der mittlere Theil aber in der neunten Karte vorgestellet.

Die Kreisländer sind folgende:

1) Das Bisthum Worms, 2) Bisthum Speyer, 3) die Probstey Weißenburg, 4) des Bisthums Strasburg disseits rheinische Länder, 5) das Bisthum Basel, 6) Bisthum Fulda, 7) Johanniter-Meisterthum zu Heidersheim, 8) Abtey Prüm, 9) Probstey Odenheim oder Ritterstift zu Bruchsal, 10) das Herzogthum Simmern, mit Inbegriff von Lautern, Veldenz und Sponheim, 11) Pfalz-Zweybrücken, 12) der Landgraf von Hessencassel, mit Inbegriff des Fürstenthums Hersfeld und der Herrschaft Plesse, 13) der Landgraf von Hessendarmstadt, 14) das baaden-baadenische Antheil von der Grafschaft Sponheim, 15) Lothringen wegen einer Vertragssumme zur Kreissteuer, 16) die gefürstete Grafschaft Salm mit Kirburg, 16) Nassau wegen Weilburg, Usingen, Idstein, und eine Stimme wegen Saarbrücken und Ottweiler, 18) Waldeck, 19) Hanau-

Münzenberg, 20) Hanau-Lichtenberg wegen einer Vertragssumme zur Kreissteuer, 21) Solms wegen Hohensolms, Lich, Braunfels, Rödelheim, Laubach 22) Churmaynz wegen der Grafschaft Königstein, 23) Stollberg wegen eben derselbigen, 24) Isenburg wegen Bierstein, Büdingen, Wächtersbach, Meerholz, 25) Rheingrafen, Stein oder Grehnweiler, Grumbach, Dhaun, Dümringen, 26) Leiningen als Heidesheim, Hartenburg, Güntersblum, 27) Leiningen, Grunstadt, Westerburg, 28) Münzfelden, 29) Witgenstein, als Witgenstein-Witgenstein, Berleburg, 30) Grafschaft Falkenstein, 31) Herrschaft Reipoltskirchen hat eine Vertragssumme zur Kreissteuer, 32) Herrschaft Oberstein, 33) Grafschaft Erichingen, 34) Grafschaft Wartenberg, 35) Churkölnische Herrschaft Brezenheim, 36) Herrschaft Dachstul, 37) Herrschaft Ollbrück, 38) Reichsstadt Worms, 39) Reichsstadt Speyer, 40) Reichsstadt Frankfurt, 41) Reichsstadt Friedberg, 42) Reichsstadt Wetzlar, 43) das Dorf Holzhausen.

Anmerkung. 1) Das abgerissene Elsaß und andere Gebiete, die in Lothringen liegen, sind in der sechzehenten Karte zu sehen. Die Probstey Weißenburg befindet sich eigentlich nicht mehr auf elsaßischem Grunde und Boden, ob sie schon sonst immer dahin gerechnet zu werden pfleget.

2) In dem westphälischen Friedensschlusse sind die unmittelbaren Stände des Elsaß, nämlich die Abteyen Murbach, Lüders, Andlau und Münster im Gregorienthal, die Pfalzgrafen von Lützelstein, die Grafen von Hanau-Lichtenstein, Fleckenstein, Oberstein, die Ritterschaft im Unterelsaß, und die zehen Reichsstädte der Landvogtey Hagenau, des römischen Reichs Oberherrschaft vorbehalten worden.

3) Die lothringischen und deutschen Gränzen sind um verschiedener Ursachen wegen ungewiß. Die Grafschaft Bitsch soll von Rechtswegen ins Reich eingeränzet werden.

4) Das

4) Das Herzogthum Savoyen hat sich selbst entzogen, und weil es ohnedem zu weit südlich, so muß man es in der letztern Karte aufsuchen.

5) In der 16ten Karte bemerket man als Gränzländer die Grafschaft Hochburgund, die eigentlich in der siebenten Karte, als ein Stück des burgundischen Kreises, zu sehen seyn sollte. Darinnen ist Besanzon, die Stadt und das Erzbisthum, so noch zum Reiche gehöret. Die Grafschaft Mömpelgard, welche außer den Kreisen liegt, aber doch zum deutschen Reiche gehöret. Die übrigen Reste des oberrheinischen Kreises sind mit gelber Farbe angezeiget.

6) Eine genaue Verzeichniß aller abgerissenen und ausgezogenen Stände und unmittelbarer Länder wird anderwärts gegeben.

7) In dem 16ten Kärtchen sind die äußersten Gränzen des arelatischen Reichs, wie sie an das lothringische Reich anstoßen, zu merken, denn der Berg Vogasus, Vauge oder Vogelsberg, ist die mitternächtige Gränze, gleichwie gegen Abend der Fluß Araris oder Saone, und der Rhonestrom, wovon im zweyten Theile ein mehrers.

Die siebenzehende und achtzehende Karte.

Von dem westphälischen Kreise.

Dieser Kreis zieht sich weit von Norden gegen Südwesten, und wird von dem churrheinischen und burgundischen Kreise unterbrochen. Man nennt ihn auch den niederrheinischen, und mit mehrerem Grunde also, als den churrheinischen; wird auch in dem Reichsabschiede p. 566. P. III. der niederländische genannt, vielleicht wegen des Theils, der in der achtzehenten Karte zu sehen. Der Deutlichkeit zu gefallen ist wohl nöthig, daß man diesen Kreis allezeit auch in zwey Karten entwerfe.

Auf dem Kreistage zu Cöln 1704 und 1705 haben folgende Stände ihr Sitz- und Stimmrecht behauptet, darunter aber einige im Range umwechseln oder auch strittig sind.

1) Das Bisthum Münster, 2) das Herzogthum Cleve, 3) das Herzogthum Jülich, 4) Bisthum Paderborn, 5) Bisthum Lüttich, 6) Bisthum Oßnabrück, 7) Fürstenthum Minden, 8) Fürstenthum Verden, 9) Abtey Corvey, 10) Abtey Stablo, 11) Abtey Werden, 12) Abtey Corneli-Münster, 13) Abtey Essen, 14) Abtey Thoren, 15) Nassau-Siegen, 16) Nassau-Dillenburg, 17) Fürstenthum Ostfriesland, 18) die Grafschaft Sain, 19) Grafschaft Wied, 20) Grafschaft Schauenburg, 21) Grafschaft Oldenburg, 22) Grafschaft Delmenhorst, 23) Grafschaft Lippe, 24) Grafschaft Bentheim, 25) Grafschaft Tecklenburg, 26) Grafschaft Hoja, 27) Grafschaft Virneburg, 28) Grafschaft Diepholz, 29) Grafschaft Spiegelberg, 30) Grafschaft Rietberg, 31) fürstl. waldeckische Grafschaft Pyrmont, 32) gräflich thöring-zettenbachische Grafschaft Gronsfeld, 33) gräflich aspermontische Grafschaft

Rekum,

Rekum, 34) anhalt-zerbstische Herrschaft Jevern, 35) die gräflich metternichische Herrschaft Winneburg, 36) die fürstlich anhalt-bernburgische Grafschaft Holzapfel, 37) die gräflich plettenbergische Herrschaft Wittem, 38) die Grafschaft Moers, 39) die Herrschaft Blankenheim, 40) die Herrschaft Geroldstein, beyde gräflich manderscheidisch, 41) die gräflich styrumische Herrschaft Gehmen, 42) die fürstlich schwarzenbergische Herrschaft Gimborn und Neustadt, 43) die gräflich quadische Herrschaft Wikeradt, 44) gräflich osteinische Herrschaft Mylendonk, 45) die Reichsstadt Cöln, 46) Reichsstadt Aachen, 47) Reichsstadt Dortmund.

Anmerkung. 1) In dem Ausrufzettel den 4ten April 1718 ist auch zu ersehen die Herrschaft Anholt, zwischen Rekum und Winneburg, hingegen ist die Herrschaft Jevern weggeblieben, weil auf diese sowohl, als auf die Herrschaft Kniephausen der burgundische Kreis Anspruch machet. Doch pfleget der westphälische Kreis solche mit unter ihre Kreisstände zu setzen, wie oben geschehen, obschon die Stimme damals wirklich nicht geführet worden. Auch ist itzo Moers als ein Fürstenthum auf die Fürstenbank nach Ostfriesland versetzet. Ferner ist, laut dieses Ausrufzettels nach der Herrschaft Mylendonk, die gräflich-nesselrodische Herrschaft Reichenstein, und nach dieser die 1712 in eine Reichsgrafschaft erhobene gräflich-schaesbergische Herrschaft Kerpen und Lommersum wahrzunehmen.

2) Dem Herzogthume Bergen, der Grafschaft Mark und der Grafschaft Ravensberg kann man ihren Platz und Stelle nicht anweisen; werden aber mittlerweile mit unter den Herzogthümern Cleve und Jülich verstanden. Die Abtey Herford ist auch ungewiß, jedoch auf dem Kreistage 1682 sieht man sie noch zwischen Thoren und Nassau. Die Grafschaft Hallermund wird in der D. büschingischen Erdbeschreibung nach der Grafschaft Schleide, welche nach Kerpen Lommersum folget, gesetzet.

3) In der Reichskammermatrikel stehen noch verschiedene Herrschaften, die unmittelbar sind, aber deswegen hier wegbleiben, weil man die Absicht hat, nur die unzweifelntlichen Kreisstände anzuzeigen.

4) Die gräflich la markische Grafschaft Schleide wird von dem burgundischen und westphälischen Kreise in Anspruch genommen. Es ist bekannt, daß 1742 die Kreisvölker, die von der düsseldorfischen Garnison waren, von der luxemburgischen auf Befehl der Kaiserinn-Königinn sind daraus vertrieben worden. Und da nun das Herzogthum Luxemburg im Besitze des Rechtes ist, in den burgundischen Landen aber die Landsäßigkeit behauptet wird, so ist sie hier einstweilen aus dem westphälischen Kreise hinausgegränzet.

Die neunzehende Karte.

Von dem niedersächsischen Kreise.

Aus der Kreismatrikel 1654 und aus der von 1682 werden folgende Kreisstände bemerket.

1. Das Herzogthum Magdeburg. 2. Herzogthum Bremen. 3. Braunschweig-Lüneburg-Zelle. 4. Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen. 5. Braunschweig-Lüneburg-Calenberg. 6. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel. 7. Das Fürstenthum Halberstadt. 8. Herzogthum Mecklenburg, (damals von zwey Stimmen, der schwerinischen und güstrauischen). 9. Herzogthum Holsteinglückstadt. 10. Herzogthum Holsteingottorf. 11. Hochstift Hildesheim. 12. Herzogthum Lauenburg. 13. Hochstift Lübeck. 14. Das Fürstenthum Schwerin. 15. Fürstenthum Ratzeburg. 16. Grafschaft Blankenburg, (nun Fürstenthum). 17. Grafschaft Ranzau. 18. Die Reichsstadt Lübeck. 19. Reichsstadt Goßlar. 20. Reichsstadt Mühlhausen. 21. Reichsstadt Nordhausen.

Anmerkung. Hamburg und Bremen sind auch Reichsstädte, haben aber wegen strittiger Unmittelbarkeit nie Stimme führen dörfen.

Es giebt in diesem Kreise, wie in den andern noch unmittelbare Ländereyen und ausgezogene Reichsgebiete.

Allge-

Allgemeine Anmerkungen über die sämmtlichen Reichsländer.

Wenn wir alle obige Kreisstände zusammenrechnen, so wird deren Anzahl auf 292 steigen. Nimmt man Böhmen, Mähren, Lausitz und Schlesien zusammen für ein Reichsland an, so sind es mit samt den reichsständischen Bisthümern Trident und Brixen, auch der Grafschaft Mömpelgard, in allem 295 Reichsstände, darunter etliche wenige auszunehmen, die bloß Kreis- und keine Reichsstandschaft besitzen.

Diese reichsständische Länder betrachtet man in Absicht der damit verknüpften Würde, und sodenn giebts 9 Churfürstenthümer, darunter ein Königreich, 1 Erzherzogthum, 4 Erzbisthümer, 24 Bisthümer, 41 Probsteyen und Abteyen, gefürstete und ungefürstete, darunter auch die Länder des deutschen und Johanniterordens zu verstehen. 21 Herzogthümer, 7 Markgrafschaften, Baaden für eins dabey zu rechnen, 3 Landgrafschaften, wenn Hessen für eins angesehen wird. 38 Fürstenthümer, die gefürsteten Grafschaften mit darunter zu verstehen. 72 Grafschaften, 1 Burggrafschaft, 34 Herrschaften, 52 Reichsstädte.

Außer diesen sind noch ferner die verschiedenen unmittelbaren Gebiete, so wir hier, gleichwie auch die ausgezogenen Stände, deren noch eine große Anzahl ist, nicht haben anzeigen können.

Zweyte allgemeine Anmerkung.

Man ist genöthiget, das deutsche Reich überhaupt in Kreisländer, und in die Länder außer den Kreisen einzutheilen. Jene haben wir kennen lernen. Von Ländern außer den Kreisen, und die zugleich die Reichsstandschaft haben, ist nur die einzige gefürstete Grafschaft Mömpelgard mit

mit ihren übrigen burgundischen Lehnsherrschaften zu merken. Ihre gesuchte Einverleibung in den schwäbischen oder oberrheinischen Kreis ist zur Zeit noch nicht von statten gegangen. Eine wichtige Art von **unmittelbaren Ländern** ist diejenige, die zwar natürlicher Weise mitten in den Kreisen liegen, aber im politischen Verstande nicht darzu gehören, und deren Besitzer weder Kreis- noch Reichsstandschaft besitzen, inzwischen aber doch unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche stehen. Weil man im Reichsatlas alles, was zum Reiche gehöret, wissen will, so müssen wir wegen ihrer Weitläuftigkeit nur ihre beyläufige Lage, wo sie zu finden, andeuten.

Unter denen insbesondre also genannten unmittelbaren Ländern stehen forne an:

I. Die drey freyen Reichsritterkreise in Schwaben, Franken und am Rheinstrome. Diese sind Glieder des deutschen Staatskörpers, deren jeder sein Directorium, Archiv und Kanzley hat. Ihre Reichsunmittelbarkeit ist alt und in dem oßnabrückischen Friedensschlusse Art. 4. bestätiget, auch sind ihre hohen Regalien und Freyheiten neuerdings durch eine kaiserliche und reichsständische Erklärung wohl verwahret worden. Diese Reichsritter haben ihre eigene Rittermatrikel, darinnen ihre reichsfreye und unmittelbare, zu ihrer so genannten Rittertruhe, steuerbare Güter verzeichnet stehen. Man kann keine Landkarte zur Zeit angeben, wo sie alle und jede angezeigt zu finden wären. Sie liegen hier und da zerstreuet in den reichsständischen Gebieten, aber doch jedes in seinen eigentlichen landeshoheitlichen Gränzen. Wo die Veste, Schloß oder das Castrum ist, da ist das Stammgut, worauf alle Regalien und Herrlichkeiten haften. Eine Anzahl solcher adelichen Rittersitze, Schlösser und darzu gehörigen Dörfer, die in gewissen von Flüssen, Strömen, Wäldern und Gebirgen benannten Gegenden liegen, heißen sie einen Kanton oder Ort, und etliche Kantons oder Orte, so sich zusammen in einem Reichskreise finden, nennen sie einen Ritterkreis, deren drey sind,

wie oben angezeiget worden. Gleichwie jeder Ritterkreis einen Abgang hat; also ist unter der Ergänzung der freyen Ritterkreise das abgerissene niederelsaßische Viertel und noch viel anders zu verstehen. Wir bemerken nur die Eintheilung und Lage.

1) Der freye Reichsritterkreis in Schwaben ist in der vierzehenten Karte zu suchen, hat fünf Orte, als 1) das Viertel an der Donau, 2) im Algau, Hegau und am Bodensee, 3) am Neckar, Schwarzwald und in der Ortenau, 4) am Kocher, 5) im Creichgau.

Erklärung ihrer Lage: Das Viertheil an der Donau ist leicht wegen dieses Stroms zu merken. Sie theilen es in Oberschwaben an der Donau und Niederschwaben an der Donau ein. 2) Die Gegenden Hegau und Algau sind deutlich in der Karte bemerket, sie liegen rechts und links des Bodensees, und dieser See gehöret auch mit in diesen Kanton. 3) Der Fluß Neckar, der aus dem Schwarzwalde mitten durch das Würtembergische fließt, bemerket den dritten Kanton. Die Ortenau liegt ohnweit der Reichsvestung Kehl gegen über. 4) Durch den Kocherfluß wird der vierte Kanton verrathen, und 5) die Gegend Creichgau ist zwischen dem Neckar und Rhein an den pfälzischen und würtembergischen Gränzen deutlich in der Karte ausgedruckt.

2) Der freye Reichsritterkreis in Franken ist in der zwölften Karte aufzusuchen, und besteht dieser aus sechs Orten, welche sind 1) der Ort Altmühl, 2) der Ort Baunach, 3) der Ort Steigerwald, 4) der Ort Ottenwald, 5) der Ort Gebirg, 6) der Ort Rhön und Werra.

Erklärung der Lage: 1) Den Ort Altmühl bemerket der Fluß gleiches Namens. 2) Der Ort Baunach nennt sich von dem kleinen Flusse Baunach der aus dem Würzburgischen ins Bambergische bey dem Städtlein

Baunach in den Mayn einfließt, und hat man ihn deswegen mit Fleiß in der Karte ausgedrückt. Es zieht sich dieser Kanton bis Römhild, Munnerstadt und Schweinfurt. Ist also zwischen dem Mayn und dem Baunach, den Städten Koburg, Römhild und Schweinfurt enthalten. 3) Der Ort Steigerwald ist in einer waldigten Gegend gleiches Namens, zwischen den Flüssen Mayn und der Aisch bis hinter das Kloster Eberach befindlich. 4) Der Ort Ottenwald ist auch eine Gegend gleiches Namens, geht unten vom Erbachischen an, fasset die Gegenden zwischen den Jagst- und Tauberflüssen mit ein, und geht bis ins Würzburgische hinein. 5) Der Ort Gebirg erstrecket sich von Erlang, Forchheim ins Bayreutische und bis an den Fichtelberg. 6) Der Ort Rhön-Werra ist zwischen dem Rhönberge und der Werra enthalten. Die Karte bemerket deswegen das Rhöngebirge zwischen dem Fuldischen und Hennebergischen.

In den ritterschaftlichen Urkunden, so man in den erneuerten Ordnungen der Ritterschaft der sechs Orte in Franken A. 1696 findet, sieht man diesen ganzen Ritterkreis also beschrieben: Nimmt seinen Anfang zu Frankfurt am Mayn, hinüber auf den Vogelsberg nach dem Knoll zu dem Sillingswald an die Werra, denn dießseit solches Flusses an den Thüringer- und Böheimer-Wald herunter, hinter dem Nordgau her, bis an das Herdfeld, und herwärts des Kochers, die Jaxt hinab, dem Neckar zu gegen Wimpfen, von dorten nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter bis gegen Frankfurt.

Man sieht daraus, daß die sechs Orte Landes zu Franken sich etwas über den fränkischen Kreis hinaus erstrecken.

3) Der dritte freye Ritterkreis am Rheine ist in den Karten des churrheinischen und oberrheinischen Kreises zu finden. Er besteht aus den Kantons Oberrheinstrom, Niederrheinstrom, und Mittelrheinstrom. Sein Bezirk wird in des Kaiser Leopolds erneuerten Rathssatzungen und Ordnungen, Maynz 1701. 4. also beschrieben. Hat seinen Anfang im hagenauer Forste gehabt, erstreckt sich auf selbiger Seite des Rheins bis an das Erzstift Cöln, auf der an-

dern Seite des Rheins des Orts gegen Maynz über, da der Mayn in Rhein fällt, anfahend, und daselbsten den Mayn hinauf bis gegen Aschaffenburg, und von dannen wieder herum auf Gelnhausen, folgend hinüber auf den Lohestrom, und von jetzt berührtem Lohestrom auf beyden Seiten den Westerwald hinab bis in den Rhein, und allda den Rhein wieder hinauf und hinab bis in das Land Bergen gehend.

Eben das ists, wenn man ihn auch sonst in drey Viertheile eintheilet, davon das erste Viertheil im Gau und Wasgau, das zweyte an dem Niederrheinstrom, Hundsrück und Eberswald, das dritte in der Wetterau, Westerwald und Weingau.

Der abgerissene Bezirk oder Viertheil der Ritterschaft in Niederelsaß erstreckt sich von Eckerbach bis auf den hohen Steig bey Hagenau.

Weil der Reichsatlas nicht zuläßt, die vielerley Gegenden, die ihre Namen noch von der mittlern Zeit behalten haben, in so kleinem Raume zu unterscheiden, so verspahret man die völlige Ausführung in das größere Landkartenwerk.

Die Macht dieser vierzehen Ritterkantons soll der Macht des Deutschmeisterthums gleichen, so ohne Zweifel zu geringe ist. Die Reichsritterschaft erbothe sich ehemals, als sie um das Sitz- und Stimmrecht anhielte, zu zweyer Reichsfürsten Matricularanschlag.

II. Die Ganerbschaften sind eine zweyte Art der unmittelbaren Länder, dahin gehöret fürnemlich die Ganerbschaft und Burggrafschaft Friedberg, welcher die Grafschaft Keichen einverleibet ist. Man kann

sie auf der funfzehenten Karte bey und in der Reichsstadt Friedberg, auf welche sie ein Pfandrecht haben, sehen. Sie ist mit dem rheinischen Ritterkreise vereiniget. Die übrigen Ganerbschaften auf dem Rotenberg bey Nürnberg, zu Salzburg an der Saale, zu Gelnhausen, zu Steinkaldenfels, sind getrennet, und theils der Ritterschaft einverleibet.

III. Die dritte Art sind die Reichsinsassen, reichsfreyen Leute, Reichsklöster, Collegia und Reichsdörfer. Der Schöppenstuhl in der Reichstadt Aachen, die Klöster in Schwaben, Ottobeurn, und die weibliche Abtey Obristenfeld, wiewohl sich letzteres zur Reichsritterschaft bekennet, aber vom Herzoge von Würtemberg angesprochen wird. Burscheid bey Aachen, die Abtey St. Ulrich und Afra in Augsburg, das Kloster St. Michael bey Bamberg. Die reichsfreyen Leute sind in Schwaben auf der leidkircher Heide, und zu Mögles. Die reichsfreyen Dörfer, deren im oßnabrückischen Friedensschlusse art. 5. §. 2. Meldung geschieht, sind in Franken die Dörfer Gochsheim, Sennfeld, Steingam, Schuffelsheim und Gedran. Die in der Reichspflege von Weißenburg im Nordgau liegenden Dörfer Kahldorf, Vetersbach, Biburg, Wangen, und das im Fürstenthum Onolzbach liegende Dorf Amfracht, dergleichen reichsfreye Bauern auch in Oberschwaben im Stift Elwangen zu finden. Alles dieses nur anzeigsweise; denn das mehrere muß in den größern Karten erst seinen Platz bekommen.

Anhang
zu diesen Reichs- und Kreiskarten.

Damit der Reichsatlas von dem römischdeutschen Reiche einen recht vollständigen geographischen Bericht mittheile, hat man verschiedene Ursachen, warum hier noch die Karte von der Schweiz und die von dem Königreiche Italien beyzufügen. Jene gehöret nur einigermaßen, diese aber von Rechts wegen hieher. Es folget also

Die zwanzigste Karte.
Von der Schweiz.

Wegen des Zeitlaufs, den man der neuen Erdbeschreibung Deutschlands von Kaiser Maximilian dem Ersten bestimmt hat, kann die Vorstellung dieser Karte nicht wegbleiben. Sie hat aber hauptsächlich zweyerley Nutzen, davon der erste sich auf den zweyten Theil dieses Reichsatlas bezieht.

1) Mitten in der Schweiz ist der Rußfluß zu sehen, von welchem bekannt ist, daß er bey den karolingischen Theilungen zur Gränze zwischen dem deutschen und lothringischen Reiche gedienet hat. Er theilet die Schweiz in das westliche Stück und in das ostliche. Das ostliche ist vom Anfange her zum deutschen Königreiche, als zu dem Antheile Ludwigs, des ersten deutschen Königs, geschlagen worden. Der westliche rechnete sich zum burgundischen Reiche. Als nun auch das burgundische Reich erworben wurde, gehörte nothwendig auch der westliche Theil, oder das vorzeiten so genannte kleine Burgund, und

also die ganze Schweiz zum Königreiche Deutschland. Diese Verbindung mit dem römischen Reiche bedeutete wenig und viel; man findet, daß die Eidgenossen in den Reichsanschlagregistern 1467 zu Nürnberg mit 200 zu Roß und 1700 zu Fuß, und 1471 zu Regensburg auf 1000 zu Roß und 100 zu Fuß beleget worden, dabey die Grafen und Herren in der Schweiz ihren besondern Reichsanschlag hatten. Endlich ist die Republik miteinander in dem westphälischen Frieden 1648 zu einem Freystaat erkläret worden. Da also noch lange vorher die Kreiseintheilung 1500 und 1512 vor sich gegangen, so erfordert diese Zwischenzeit, und also einerley Grund, daß die Schweiz so wohl, als oben die Republik Holland, mit in diesen Reichsatlas, als gewesene Theile des römischen Reichs, verzeichnet worden.

2) Man theilet die Reichsfürsten in dreyerley Arten ein. Die erstern sind wirkliche Landesherren und Beherrscher der Reichsgebiete; die andern sind Personalisten, die gegen eine gewisse Vertragssumme ohne Land zum Reiche steuern, und dafür Sitz und Stimme in einem Kreise haben; die dritten sind bloße Titularfürsten, und darunter gehören nun die meisten schweizerischen Prälaten. Diese haben alle ein Gebiet, kraft dessen sie zur freyen Republik Schweiz gehören, für ihre Person aber rechnen sie sich noch immer zum Reiche, und heißen des römischen Reichs Fürsten. Es ist aber auch selbst wegen der Unmittelbarkeit ihres Gebietes zwischen dem Reiche und den Eidgenossen ein unausgemachter Handel, und werden sie als zum schwäbischen und oberrheinischen Kreise gehörige, von den Eidgenossen für unrechtmäßig ausgezogene Stände von den Deutschen betrachtet. Es scheint, daß die im westlichen Theile der Schweiz zum oberrheinischen, die im östlichen zum schwäbischen zu rechnen. Zu jenem also gehören 1) der Bischof von Sitten oder Wallis, denn der Bischof hatte sich ehedem wegen der Exemtion an den oberrheinischen Kreis

erkläret.

erkläret. 2) Der Bischof von Genf, weil auch dieser gegen jenen die Erklärung gethan, daß die Ketzer ihn des seinigen entsetzt hätten. Er residiret itzo zu Annecy in Savoyen. 3) Der Bischof von Lausanne, der itzo zu Freyburg im Uchtlande seinen Sitz hat. Zum schwäbischen Kreise sind zu rechnen, 1) der Bischof von Chur, dabey die Staatsabhandlung 1755 zu merken, darinnen die Graubündter ihre Oberherrschaft zu beweisen sich bemühen. 2) Der Abt von St. Gallen. 3) Der Abt zu Creuzlingen. 4) Der Abt zu Einsiedel. 5) Der Abt zu Pfeffers. 6) Der Abt zu Dissidid. 7) Der Abt zu St. Johannis im Thürthale. 8) Der Abt zu Muri. Alle diese Ortschaften sind in der Karte mit einem Sternlein bezeichnet.

Die Städte St. Gallen und Schafhausen sind auch aus diesem Kreise von den Schweizern ausgezogen. Die Abteyen in Schafhausen, Zürch und zu Stein am Rhein, sind weltlich gemacht, und daran hat der Kreis keinen Anspruch mehr. Aber von allen vorhergehenden ist es eine Aufgabe in der Staatsrechtslehre, die noch aufzulösen ist. Man hält auch die Grafschaft Toggenburg für ein Reichslehen, so von Rechtswegen unter des Reichs Hoheit stehen soll.

Die Erzählung der dreyzehen Schweizerkantons, mit ihren Bundesgenossen und Unterthanen, die man jedoch in dieser Karte alle auseinander gesetzt findet, geht uns weiter hier nichts an.

Die

Die ein und zwanzigste Karte.

Von dem Königreiche Italien.

Der römische Kaiser hat sich zwar nie König von Italien oder Wälschland geschrieben. Doch ist kein andrer König von Italien, als allein der römische Kaiser. Denn so hat Maximilian der Zweyte, bey Gelegenheit der Standeserhöhung des Großherzogs von Florenz, die Erklärung gethan. Man versteht darunter die Ueberbleibsel des longobardischen Reiches, so auch daher noch immer die Lombardie genennet wird. Seine Gränzen sind die Alpen gegen Deutschland, und gegen Abend das ligustische Meer, innerhalb stößt es an die Gränzen des arelatischen Reichs, nämlich an das Herzogthum Savoyen und die Schweiz, gegen Morgen an das venetianische Gebiete, und gegen Mittag an den Kirchenstaat. Diese italienischen Reichsverwandte sind alle Reichslehnleute, und die sich für andern offenbar darzu bekennen, sind die Beherrscher des Großherzogthums Florenz, der Herzogthümer Mayland, Mantua, Modena, Guastalla, Gonzaga, Castiglione, Mirandola, der Fürstenthümer Monaco, Massa, Bozzolo, Piombino, Carrara, Novellara, Correggio, Montferrat, das Marquisat Finale, die langhischen Lehen, die Grafschaft Pavia, Anghiera, die Herrschaft Siena, Pisa, die Lehen der Republik Genua, und verschiedene andere kleine Grafschaften, Vicegrafschaften, Herrschaften, Marquisaten, Städte und Oerter, deren eine große Anzahl ist, die alle von des Kaisers und des Reichs Lehnhofe getragen werden müssen und sollen. Ferner, aber mit Widerspruch der Besitzer, rechnet man dahin das Herzogthum Piemont, die Republiken Genua und Lucca, die Herzogthümer Parma und Piacenza, Comacchio ꝛc. Ueberhaupt werden diese Lehen am kaiserlichen Hofe eingetheilet, 1) in lombardische, 2) in ligurische, 3) in bononesische, 4) in toskanische,

5) in tirnisanische, und noch über dieses 21 Reichslehen, die im Kirchenstaate liegen. Man heißt alle diese Staaten nicht Reichsstände, sondern Reichsverwandte, und haben sie ihr eigenes Staatsrecht.

Anmerkungen. 1) Es giebt noch viele andere und eben so wichtige Länder in Italien, die seit und nach den Zeiten als Kaiser Otto der Große das Königreich Italien zu einem Eigenthume des deutschen Kaiserthums gemacht, sich entzogen, und dergestalt verlohren haben, daß man sagen kann, es haben sich die Besitzer ihr Recht ersessen, und daß man nur leeres Stroh dresche, wenn man noch immerfort die Rechtsgründe des deutschen Reichs darauf zu erweisen sich bemühet. Eben deswegen ist der Geographus überhoben, eine besondere Karte über das eigentliche römische Kaiserthum hier einzuschalten, nachdem davon nichts, als der Titel und einige Gerechtsame und Prätensionen, übrig geblieben. Dieses ist das erste Wundersame bey dem deutschen Kaiserthume. Das andere ist dem gleich, daß der Monarch dieses Kaiserthums weder in dem dieß- noch jenseits alpischen Königreiche nicht so viel Landes besitzet, daß er in seinem Eigenen als Kaiser nur übernachten könnte. Daher in dem Reichsatlas auch eine geographische Vorstellung von den kaiserlichen Reichs-Domanial- und Cammer-Gütern unmöglich ist. Das dritte ist die ganz besondere Art der Verfassung dieses deutschen Staatskörpers, die so gar auch in die Erdbeschreibung ihren Einfluß hat, und warum man zu einer unwidersprechlichen Richtigkeit niemalen wird gelangen können.

2) Es hat noch nie kein Weltbeschreiber daran gedacht, von dem Königreiche Italien eine eigene Karte neuerer Zeit zu zeichnen. Dieses soll nun ins Große geschehen, und wird diese Karte künftig in dem zweyten Theile des großen Atlas von Deutschland nebst einer vollständigen Erklärung aller und jeder Reichslehen zu finden seyn.

3) Die Erdbeschreibung mittler Zeiten von dem Königreiche Italien ist zum Verstande der deutschen Reichshistorie unentbehrlich. Man wird also verschiedene Zeichnungen davon, z. B. vom ganzen longobardischen Reiche, vom Exarchate, von der mathildischen Erbschaft, so das heutige Patrimonium Petri ist, vom römischen Kaiserthume, was seit der karolingischen

gischen und folgenden deutschen Kaiser Zeiten darunter zu verstehen, und noch mehr andere in dem folgenden zweyten Theile dieses Reisatlas einzuschalten bedacht seyn.

4) In dieser Karte ist besonders die heutige wahre Gränze des Herzogthums Mayland, und was davon abgerissen worden, wahrzunehmen. Zum österreichischen Mayland gehören die Gebiete Milanese, darinn die Stadt Mayland, die Grafschaft Anghiera, oder Angleria zum Theil, das Gebiete Como, darinn der Comer-See, ein Theil von Pavese, darinn Pavia, Lodigiano oder Lodesano, darinn Lodi, Cremonese, darinn Cremona. Dieses österreichische Mayland ist vom venetianischen durch die Flüsse Oglio und Adda, und vom savoyischen Mayland durch den Fluß Tesino abgegränzet. Das savoyische Mayland, nach verschiedenen Friedensschlüssen, ist der größte Theil der Grafschaft Anghiera, das Val di Sessia, das Gebiete Novarese, darinn Novara, das Gebiete Vigevanasco, darinn Vigevano, das Gebiete Lumellino, darinn Montara, der größte Theil von Pavese, das Gebiete Alessandria, darinn Alessandria, das Gebiete Tortona, darinn Tortona, die Grafschaft Bobio.

5) Das Herzogthum Savoyen ist hier aus der Lombardie hinausgegränzet, weil es allezeit zum Königreiche Arelat gehöret, wovon die Reste meistentheils zum oberrheinischen Kreise, und also zu Deutschland, geschlagen worden.

6) Das feste Land von dem venetianischen Gebiete gehöret zwar nicht hieher. Weil wir aber im zweyten Theile vieles davon zu sprechen haben werden, so merken wir hier die venetianische Lombardie, so aus dem Gebiete von Padua, Rovigo, Vicenza, Verona, Brescia, Crema und Bergamasco besteht. Hierzu kommt das Herzogthum Venedig, darinn Venedig und Chioza, Die Tarvisermark, so aus den vier Gebieten Trevigiano, Feltrino, Bellunese, Cadorino besteht, die die Städte Trevigio, Feltri, Belluno, und Cadore andeuten. Ferner das Herzogthum Friaul, darinnen Udina venetianisch, und Aquileja österreichisch. Von allen diesen Gebieten sind die Städte, die jedem Bezirke den Namen geben, angezeigt.

Beschluß.

Der Reichsatlas ist hiemit beschlossen, und bleibt beschlossen, also daß er in seiner Art unveränderlich ist. Aber man wird einwenden, wie ist das möglich? Geben nicht die Kriegeszeiten und viele andere Zufälle fast alltäglichen Anlaß, daß sich die Reichs-Kreis- und Reichsgebiets- oder Territorial-Gränzen bald vermindern, bald vermehren? Hat also der Weltbeschreiber nicht einer steten Aufmerksamkeit zu Verbesserung seiner Karten nöthig, wenn er anders haben will, daß sein Landkartenwesen nicht immerfort mangelhaft, unrichtig und widersprechend verbleibe?

Ich bin eben auch dieser Meynung, zumal da ich meiner Absicht gemäß, so viel als möglich, beyzutragen gesonnen bin, daß doch das Landkartengeschäffte, so nur meistentheils von ungelehrten Verlegern misbrauchsweise behandelt wird, möchte gründlicher eingerichtet, und von seiner Unförmlichkeit in Rücksicht auf die Geschichtskunde, der mathematischen Erdbeschreibung nicht zu gedenken, befreyet werden. Nur ist die Art der Bewirkung unterschieden, die also beschaffen, daß hier diesem Atlas seine Unveränderlichkeit, und dabey denenjenigen, die obige Einwendung machen, zugleich Recht bleiben soll. Es mag sich mit den Reichs- oder reichsherrschaftlichen Gränzen in Zukunft verändern, wie es will, so bleibt ja doch allezeit diesem Atlas seine Richtigkeit, wenn man setzet, daß er so aussieht, wie es die Vorschrift der bisherigen Friedensschlüsse haben will. Ich setze deswegen das Jahr und Tag voran, da dieser Reichsatlas zur Ausgabe gediehen ist. An statt immer die neuen

Ver-

Veränderungen hineinzutragen, ist zum Gemerke der Geschichte viel vorträglicher, der künftigen Veränderung zu Gefallen eine neue Karte zu machen, wodurch der Unterschied der Gränzen von Zeit zu Zeit kenntbarer wird und deutlicher in die Augen fällt. Es ist dieses eine Art der periodischen Erdbeschreibung, die ich in obig = gemeldetem geographischen Tagebuche (§. 8.) immer mit einzutragen gedenke, nur daß sie sich auf die künftigen Zeiten bezieht, gleichwie der folgende zweyte Theil eben diese periodische Erdbeschreibung, aber nur in Betracht der vergangenen Dinge vorträgt. Mittelst dieser Einrichtung im Falle sie ununterbrochen bleibt, wird unsere späte Nachkommenschaft nicht mehr über die große Unlauterkeit zu klagen haben, welche uns itzo in Mappirung der Abwechselung in mittlern Zeiten so unbeschreiblich viele Mühe verursachet. Also auf die künftige Zeit zu sehen, geschieht die Fortsetzung dieses Atlas im erstgemeldeten Buche, wobey sich die Vorstellung der kleinen prälatischen und anderer dergleichen geringerer Gebiete, nicht weniger die Erklärung des geistlichen Gebietes oder Dioces, der geistlichen Provinzen, deren Gränzen und Eintheilungen in Deutschland wird anbringen lassen.

Wer nicht Lust hat, diese seither gemeldete Schriften sich anzuschaffen, demselben zu Gefallen ist die Einrichtung gemacht, daß er das Landkartenbuch oder den Reichsatlas, und zwar jeden Theil davon, besonders haben kann.

Der Verfasser empfiehlt sich hiermit allen und jeden des Reichsstaats = und Länder = kundigen Gelehrten und Liebhabern zum gütigen Beytrag. In was dieser Beytrag, und zumal zum zweyten Theile des Reichsatlas, nöthig ist, läßt sich aus allen obigen leicht ersehen. Wenn auch jemand zur Anordnung desselben Theils noch bessere Ge-

danken weiß, oder auch in diesem ersten einen Irrweg, Fehler und Irrthum anzeigen kann, will ich es mit Dank annehmen, und zur Vollkommenheit des Werks anwenden. Was in gestochenen Sachen gefehlet ist, läßt sich alle Tage ändern, es verhält sich da anders, als in gedruckten Sachen, die mit ihren Fehlern so lange stehen bleiben müssen, bis eine neue Auflage gemacht wird. Der Briefwechsel kann unmittelbar an mich und auf meine Kosten geschehen. Göttingen, den 1sten Julii, 1758.

Ende des ersten Theils.

4° S.
Franz

4° S.

Franz

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz, Johann M.

Abriß des Reichsatlas, oder Einladungskarten zur deutschen Staatserdbeschreibung zum Gebrauche der göttingischen geographischen Vorlesungen eingerichtet ; nebst einem Berichte von der Art der Ausfertigung dieses Atlas
Bd.: 1

Leipzig (1758)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 S 191#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11222694-8
VD18 1548680X-001